



Verlautbarungsblatt

der



für den Bereich

pflanzliche Erzeugnisse

A-1200 Wien, Dresdner Straße 70

Gemäß des § 32 des AMA-Gesetzes 1992 (BGBl. Nr. 376)

Jahrgang 2000

Ausgegeben am 29. Mai 2000

11. Stück

INHALT

Verlautbarungen, ausgenommen Kundmachung von Verordnungen der Organe der AMA

- 25. **Informationsmaterial Lizenzen – Grundlagen-Abänderung**
- 26. **Informationsmaterial Lizenzen – Marktordnung Obst/Gemüse und -
Verarbeitungserzeugnisse-Abänderung**
- 27. **Aussetzung der Erteilung von Erstattungsbescheinigungen**
- 28. **Informationsmaterial Bescheinigungen – Nicht Anhang I - Waren**

Nr. 25

Informationsmaterial Lizenzen – Grundlagen-Abänderung

A. aktiver Veredelungsverkehr

Im aktiven Veredelungsverkehr ist grundsätzlich weder beim Import noch beim Export eine Lizenz erforderlich. Sofern jedoch eine lizenzpflichtige Zutat in den Veredelungsverkehr überführt wird, so muß für diese Zutat eine Lizenz beantragt werden.

Sofern ein Produkt, welches lizenzpflichtig ist, aus dem Veredelungsverkehr in den freien Verkehr überführt wird, ist eine Lizenz erforderlich.

Rechtsgrundlagen:

Art. 606 ff. ZK-DVO
VO 3719/88 Art.- 3

B. passiver Veredelungsverkehr

Im passiven Veredelungsverkehr ist grundsätzlich beim Export und beim Import eine Lizenz erforderlich.

Rechtsgrundlagen:

Art. 785 ff. ZK-DVO

Nr. 26

**Informationsmaterial Lizenzen – Marktordnung Obst/Gemüse und -Verarbeitungserzeugnisse-
Abänderung**

(3) Erzeugniskategorien im Rahmen des Systems A1, A2 und B

Im Rahmen von Erzeugniskategorien können in einem Lizenzantrag mehrere KN-Codes einer Kategorie eingetragen werden, sofern zum Zeitpunkt der Antragstellung jeweils ein Erstattungssatz gültig ist.

- Tomaten/Paradeiser des KN-Codes 0702 00 00
- Mandeln ohne Schale des KN-Codes 0802 12
- Haselnüsse der KN-Codes 0802 21 und 0802 22
- Walnüsse in der Schale des KN-Codes 0802 31
- Orangen des KN-Codes 0805 10
- Clementinen der KN-Codes 0805 20 10
- Monreales und Satsumas der KN-Codes 0805 20 30
- Mandarinen und Wilkings der KN-Codes 0805 20 50
- Tangerinen der KN-Codes 0805 20 70
- ähnliche Zitrushybriden der KN-Codes 0805 20 90
- Zitronen der KN-Codes 0805 30 10
- Limetten des KN-Codes 0805 30 90
- Tafeltrauben des KN-Codes 0806 10 10
- Äpfel des KN-Codes 0808 10
- Pfirsiche und Nektarinen des KN-Codes 0809 30

Die zwölfstelligen Unterpositionen , sowie die Eintragung "*Erzeugnisgruppe gemäß Art. 4 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 800/1999*", sind im Antrag, sowie in weiterer Folge in Feld 22 der Lizenz anzugeben.

Nr. 27

Aussetzung der Erteilung von Erstattungsbescheinigungen

Aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 1066/2000 der Kommission vom 19.05.2000 wird die Erteilung der seit dem 08.05.2000 beantragten Bescheinigungen für Nicht unter Anhang I des Vertrages fallenden Waren ausgesetzt.

Nr. 28

Informationsmaterial Bescheinigungen – Nicht Anhang I - Waren



AMA
AGRAR MARKT AUSTRIA

**Dresdner Straße 70
Postfach 62
A-1201 Wien**

**TELEFON: (01) 331 51-0 od. DW
TELEFAX: (01) 331 51-303
E-MAIL: ref42usr@ama.bmlf.gv.at
INTERNET: <http://www.ama.at>**

BESCHEINIGUNGEN

**NICHT ANHANG I-
WAREN**

NICHT-ANHANG-I-WAREN

I. Grundlagen

A. Rechtsvorschriften

- ⇒ Verordnung (EWG) Nr. **3719/88** der Kommission vom 16.11.1988 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse
- ⇒ Verordnung (EWG) Nr. **2220/85** der Kommission vom 22.07.1985 mit gemeinsamen Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Sicherheiten für landwirtschaftliche Erzeugnisse
- ⇒ Verordnung (EG) Nr. **800/1999** der Kommission vom 15.04.1999 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen
- ⇒ Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über Sicherheiten für Marktordnungswaren, BGBl. Nr. **1021/94**
- ⇒ Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über Lizenzen für Marktordnungswaren, BGBl. Nr. **1022/94**
- ⇒ Verordnung (EWG) Nr. **3556/87** der Kommission vom 26.11.1987 über ergänzende Durchführungsvorschriften für Voraussetzungsbescheinigungen für bestimmte Erzeugnisse des Getreidesektors, die in Form von Teigwaren der Unterposition 1902 11 00 und 1902 19 der Kombinierten Nomenklatur ausgeführt werden
- ⇒ Verordnung (EG) Nr. **3448/93** des Rates vom 06.12.1993 über die Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren
- ⇒ Verordnung (EG) Nr. **1222/94** der Kommission vom 30.04.1994 zur Festlegung der gemeinsamen Durchführungsvorschriften für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrages für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang I des Vertrages fallende Waren ausgeführt werden
- ⇒ Verordnung (EWG) Nr. **2825/93** der Kommission vom 15.10.1993 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Festsetzung und der Gewährung angepaßter Erstattungen für in Form bestimmter alkoholischer Getränke ausgeführtes Getreide

B. Begriffsbestimmungen

- **Bescheinigung:** Eine Bescheinigung wird an Beteiligte, unabhängig von deren Niederlassungsort in der Gemeinschaft, auf ihren Antrag hin, entweder für Exporte, für welche in Österreich die Ausfuhr angemeldet wird, anhand eines Formulars oder für welche die Ausfuhr in jedem Mitgliedstaat angemeldet wird, elektronisch ausgestellt und ist in der gesamten Gemeinschaft gültig. Sie stellt eine Grundlage für die Zahlung der Ausfuhrerstattung dar. Sie kann eine Vorausfestsetzung der Erstattungssätze beinhalten. Die Bescheinigungen sind nur innerhalb eines Haushaltszeitraumes gültig.

- **Registrierungsbestätigung:** Im Rahmen von elektronisch erteilten Bescheinigungen wird dem Antragsteller als Bestätigung der Ausstellung eine Registrierungsbestätigung ausgehändigt.

- **Haushaltszeitraum:** Dies ist der Zeitraum vom 01.10. eines Jahres bis zum 30.09. des darauffolgenden Jahres.

C. Einführung

Das Erstattungssystem der Nicht unter Anhang I des Vertrages fallenden Waren wurde, **beginnend mit Antragstellung ab 01.02.2000**, neu festgelegt. Für **Exporte ab 01.03.2000** gelten somit folgende Bestimmungen:

Eine Exporterstattung wird nur unter Zugrundelegung einer sogenannten Bescheinigung, welche **in Euro (€)-Gesamterstattung** zu beantragen ist, gezahlt. Exporteure, welche jedoch in einem Haushaltszeitraum Erstattungen im Gesamtbetrag von weniger als 20.000 € beantragen, sind von dieser Regelung befreit. Die Beantragung der Bescheinigung erfolgt anhand eines aufgelegten Formulars, welches bei der Agrarmarkt Austria (AMA) bezogen werden kann.

Der zugrundezulegende Ausfuhrerstattungssatz ist, sofern keine Vorausfestsetzung vorgenommen wurde, der am Tag der Ausfuhr geltende Erstattungssatz, und sofern die Erstattungssätze im voraus fixiert wurden, die Erstattungssätze zum Zeitpunkt der Vorausfestsetzung. Es besteht ausschließlich die Möglichkeit alle zum Zeitpunkt der Vorausfestsetzung festgelegten Erstattungssätze zu fixieren. Sofern die Vorausfestsetzung bei der Beantragung auf die Bescheinigung nicht vorgenommen wurde, kann dies während der Gültigkeitsdauer der Bescheinigung nachträglich beantragt werden. Eine Rückänderung ist nicht möglich. Die Vorausfestsetzung gilt bis zum darauffolgenden fünften Kalendermonat, jedoch längstens bis zum Ende der Gültigkeitsdauer der Bescheinigung.

Im Antrag auf Bescheinigung wird differenziert zwischen Ausfuhren, welche durch den ausstellenden Mitgliedstaat bzw. durch Ausfuhren, welche durch einen anderen als den ausstellenden Mitgliedstaat, erfolgen. **Erfolgt die Ausfuhr somit von Österreich, wird dem Antragsteller lediglich eine Registrierungsbestätigung, als Nachweis für die Erledigung des Antrages, übermittelt.** Die Weiterleitung der Daten an das Zollamt Salzburg – Erstattungen erfolgt auf elektronischem Wege durch die AMA. In anderen Fällen erhält der Antragsteller die ausgestellte Bescheinigung, welche der entsprechenden Erstattungsstelle zu übermitteln ist. Die Daten der elektronisch übermittelten Bescheinigungen werden nach Ablauf der Gültigkeit bzw. nach Ausnutzung von Zollamt Salzburg – Erstattungen an die AMA übermittelt. Erteilte Bescheinigungen, welche an den Antragsteller übergeben wurden, sind von diesem an die AMA zurückzugeben. Sollte im Rahmen von elektronischen Bescheinigungen eine vorzeitige Rückgabe erwünscht sein, ist davon das Zollamt Salzburg auf schriftlichem Wege zu unterrichten, sodass die

Daten der AMA weitergeleitet werden. Je nach Ausnutzungsgrad erfolgt im Anschluß die (Teil-) Freigabe bzw. der (Teil-)Verfall der hinterlegten Sicherstellung.

Es bestehen folgende Formen von Bescheinigungen:

- ⇒ **schriftlich** erteilte Bescheinigung/**Teilbescheinigung mit Vorausfestsetzung der Erstattung** für den Export von Waren, bei welchen die Ausfuhranmeldung in allen Mitgliedstaaten angenommen werden kann

- ⇒ **schriftlich** erteilte Bescheinigung/**Teilbescheinigung ohne Vorausfestsetzung der Erstattung** für den Export von Waren, bei welchen die Ausfuhranmeldung in allen Mitgliedstaaten angenommen werden kann

- ⇒ **elektronisch** erteilte Bescheinigung **mit Vorausfestsetzung der Erstattung** für den Export von Waren, bei welchen die Ausfuhranmeldung in Österreich angenommen wird

- ⇒ **elektronisch** erteilte **Bescheinigung ohne Vorausfestsetzung der Erstattung** für den Export von Waren, bei welchen die Ausfuhranmeldung in Österreich angenommen wird

Die Bescheinigung ist anhand der aufgelegten Formblätter, welche bei der Agrarmarkt Austria (AMA) bezogen werden können, mit gleichzeitiger Hinterlegung einer entsprechenden Sicherheit zu beantragen. Bescheinigungen sind erforderlich ab einer Ausfuhrerstattung in der Höhe von 20.000 € je Haushaltszeitraum.

Antragsteller im Rahmen der oben genannten Bewilligungen müssen den Sitz in der Europäischen Gemeinschaft haben. Für **österr. Antragsteller** (d.h. für Antragsteller, welche in Österreich ihren Sitz haben) besteht eine entsprechende sicherheitsfreie Menge.

Mit der Beantragung wird die Verpflichtung der Ausnutzung der Bescheinigung – unabhängig von der Leistung einer eventuellen Sicherstellung - eingegangen.

D. Zuständigkeitsbereich für NA I Waren

Folgende Personen stehen im Bereich für nicht unter Anhang I des Vertrages fallende Waren für Auskünfte zur Verfügung:

Abteilungsleiter:	Hr. DI PATSCHKA:	DW 228	FAX 298
<i>Referatsleiter:</i>	<i>Hr. GESSL:</i>	<i>DW 208</i>	
	Hr. Meixner: Hr. Schabel: Fr. Schnötzing: Fr. Jordan:	DW 209 DW 238 DW 205 DW 382	FAX 303
e-mail: ref42usr@ama.bmlf.gv.at			

E. Umrechnungskurs

Die Sicherheitsbeträge im Rahmen der Bescheinigungen werden anhand des nachstehenden Umrechnungskurses berechnet:

1 € = ATS 13,7603

F. Toleranzen

⇒ von +0 % bis -5 %

II. Antragstellung

A. Formblätter

Das im Rahmen des Bescheinigungsantrages erforderliche Formblatt für Bescheinigungsanträge wird bei der Agrarmarkt Austria aufgelegt werden. Für den Übergangszeitraum bis 31.12.2000 ist jedoch das Ausfuhrlizenz-Formular AGREX zu verwenden, welches bei der Agrarmarkt Austria, Dresdner Straße 70, 1200 Wien, bezogen oder fernschriftlich anhand eines aufgelegten Bestellformulars [siehe Pkt. F, 4] angefordert werden kann.

B. Antragstellung

- Der Bescheinigungsantrag ist auf dem entsprechenden Formblatt grundsätzlich mit Schreibmaschine, elektronisch, oder handschriftlich in Großbuchstaben, in deutscher Sprache auszufüllen.
Der Antrag darf weder Streichungen noch Radierungen oder Übermalungen enthalten. Unterläuft beim Ausfüllen eines Formulars ein Fehler, so ist ein neues Formblatt auszufüllen. Reicht ein Feld für eine Eintragung nicht aus, so ist diese Angabe mit einem Vermerk in Feld 20 vollständig einzutragen.
- Die Bescheinigung kann im Original, mit FAX bzw. in elektronisch übermittelter Form beantragt werden. **Auf Verlangen ist jedoch der AMA der jeweilige Originalantrag mit eigenhändiger und urschriftlicher Unterschrift des Antragstellers vorzulegen.** Dabei ist im eigenen Interesse des Antragstellers unbedingt darauf zu achten, dass für jeden einzelnen Bescheinigungsantrag ein eigenes Antragsformblatt mit jeweils eigener AT-Seriennummer verwendet wird.
Die sich aus der Nichtbeachtung dieser Anweisung ergebenden Verzögerungen für das Bescheinigungserteilungsverfahren gehen zu Lasten des Antragstellers.
- Die Antragstellung hat unter gleichzeitigem Beibringen der geforderten Sicherstellung bis 13 Uhr zu erfolgen, sonst gilt der darauffolgende Tag als Antragstag. Sofern die Antragstellung an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag erfolgt, gilt ebenfalls der nächste Tag als Antragstag.

- Eine Widerrufung ist telegraphisch oder fernschriftlich nur am Antragstag bis 13 Uhr möglich.
- Der Antrag ist mit Ort und Datum zu versehen, sowie rechtsgültig zu unterfertigen.

1. innerhalb der festgelegten Beantragungszeiträume

- NA-I-Bescheinigungen sind ausschließlich für ein Haushaltsjahr gültig.
- Im Haushaltszeitraum 2000/2001 beginnt die erste Antragstellung erst am 15.07.2000.

Antragstellung	AMA-Meldung bis	bei Festlegung eines Koeffizienten			bei Erteilung	
		Mitteilung der EU-Kommission bis	Zurückziehen des Antrages bis	AMA-Meldung der zurückgezogenen Anträge bis	gültig ab	gültig bis
05.07. – 30.08.	05.09.	Veröffentlichung innerhalb von 5 Arbeitstagen nach AMA-Meldung	innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Mitteilung der EU-Kommission	01.10.	01.10.	30.09.
31.08. – 04.11.	12.11.			01.12.	01.12.	
05.11. – 04.01.	12.01.			01.02.	01.02.	
05.01. – 04.03.	12.03.			01.04.	01.04.	
05.03. – 04.05.	12.05.			01.06.	01.06.	
05.05. – 04.07.	12.07.			01.08.	01.08.	

2. laufend

- NA-I-Bescheinigungen sind ausschließlich für ein Haushaltsjahr gültig.
- Diese Antragstellung ist erst nach dem 01.10. möglich.

(**Ausnahme:** Ab dem 15.08. können jedoch Anträge auf Bescheinigungen für Ausfuhren, welche vor dem darauffolgenden 01.10. stattfinden sollen, gestellt werden. Im Haushaltszeitraum 1999/2000 beginnt die erste Antragstellung jedoch bereits am 15.07.2000)

- Diese Form der Antragstellung ist nur möglich, sofern von der Europäischen Kommission keine Kürzung im betreffenden Beantragungszeitraum mitgeteilt wurde bzw. für den Haushaltszeitraum 1999/2000 keine Kürzung festgesetzt wurde.

Antragstellung	AMA-Meldung bis	bei Erteilung (vorbehaltlich der EUK)	
		gültig ab	gültig bis
Montag bis Freitag	darauff. Dienstag	auf die AMA-Meldung darauff. Montag	30.09. (des lfd. Haushaltszeitraumes)

3. Vorausfestsetzung

a) allgemeine Bestimmungen

- Die Erstattung kann im voraus festgesetzt werden, entweder
 1. beim Antrag auf Bescheinigung oder
 2. während der Gültigkeitsdauer der Bescheinigung.
 Somit ist eine Vorausfestsetzung während der Liegefrist nicht möglich.
- Sie gilt in jedem Fall erst für Ausfuhren, welche ab dem Tag der Vorausfestsetzung getätigt werden.
- Bei nachträglicher Vorausfestsetzung ist die ursprüngliche Bescheinigung bzw. die Teilbescheinigung an die AMA zu retournieren.
- Die Vorausfestsetzung ist ausschließlich für alle am Tag der Fixierung geltenden Erstattungssätze möglich.
- Die im voraus festgesetzten Erstattungssätze gelten bis zum Ende des auf die Vorausfestsetzung folgenden 5. Monats (jedoch längstens bis Ende der Laufzeit der Bescheinigung); somit kann sich eine mehrmalige Vorausfestsetzung für eine Bescheinigung ergeben.

(**Ausnahme:** Für Ausfuhren zwischen dem 01.03.2000 und dem 30.09.2000 ist eine eventuelle Vorausfestsetzung nur bis 30.09.2000 und somit nur einmalig möglich)

b) Gültigkeit der vorausfestgesetzten Erstattungen

Vorausfestsetzung	
beantragt im Monat	gültig bis
Juli	31.12. 1)
August	31.01. 1)
September	28./29.02. 1)
Oktober	31.03.
November	30.04.
Dezember	31.05.
Jänner	30.06.
Februar	31.07.
März	31.08.
April	30.09.
Mai	30.09.
Juni	30.09.

1) jedoch längstens bis 30.09. des lfd. Kalenderjahres

4. Antrag auf Bescheinigung

Antrag auf **Bescheinigung** im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 der Kommission vom 30.05.1994

Warenart:	siehe Anhänge A bis C
KN-Code:	

Bestimmungszone:	entsprechend den festgelegten Erstattungsbeträgen
-------------------------	---

Antragstellung:	Im Rahmen von Antragszeiträumen bzw. sofern kein Kürzungssatz festgelegt wurde auch lfd. möglich (siehe Pkt. A Ziffer 5)
------------------------	--

Sonderbestimmungen zum Bescheinigungsantrag:	<ul style="list-style-type: none"> - Eintragung der Personenkontonummer (lt. Zollamt Salzburg/Erstattungen) - Angabe des „gültig ab“ Datums, dass zwischen Anträgen im Rahmen der Bescheinigungszeiträume bzw. außerhalb und zwischen laufendem und neuem Haushaltszeitraum unterschieden werden kann
---	---

Antragsbetrag:	-
-----------------------	---

Sicherheit:	25% des Gesamtbetrages
--------------------	------------------------

Toleranz:	+0/-5%
------------------	--------

Ausstellung der Bescheinigung:	<p>Bei Antragstellung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im Rahmen der festgelegten Beantragungszeiträume gem. Pkt. A Ziffer 5 a; spätestens innerhalb von 10 Arbeitstagen nach dem 05.09., 12.11./12.01./12.03./12.05 bzw. 12.07. 2. im Rahmen der lfd. Vorgangsweise gem. Pkt. A Ziffer 5 am 2. darauffolgenden Montag
---------------------------------------	---

Gültigkeit der Bescheinigung:	bis zum darauffolgenden 30.09.
--------------------------------------	--------------------------------

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich pflanzliche Erzeugnisse

Nr. 28. Informationsmaterial Bescheinigungen – Nicht Anhang I - Waren



b) Ausfüllhilfe zum Antrag auf Bescheinigung – Formular AGREX

FELD 1:
Agrarmarkt Austria/Dresdner Straße 70/A-1200
Wien

FELD 4:
Firmenname/Straße/Nr./A-PLZ/Ort + Pers.kto.nr.

FELD 7:
Schreibt die die Gemeinschaftsregelung die die Angabe der Bestimmungszone vor, so ist das Feld „JA“

FELD 8:
Anzahl der ...

FELD 11:
Angabe der gestellten Sicherheit in €(EUR)

FELD 13:

FELDER 17/18:
Betrag in € in Zahlen und Buchstaben (EUR)

FELD 20:
Eintragung, ob die Ausfuhr von Waren durch Österreich oder durch jeden Mitgliedstaat erfolgt:
▪ „Bescheinigung für die Ausfuhr von Waren durch Österreich“ oder

FELD 24:
Ort und Datum sowie Unterschrift des

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT – AUSFUHRLICENSE ODER VORAUSSETZUNGSBESCHEINIGUNG **AGREX**

Antrag	1 Ausstellende Stelle der Lizenz (Bezeichnung und Anschrift)	AT Nr. 042113	
	4 Antragsteller (Name, vollständige Anschrift und Mitgliedstaat)		
	7 Bestimmungsland	Verbindlich <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	
	8 Voraussetzungen beantragt	<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	9 An Ausschreibung beteiligt <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN
	11 Gesamtbetrag der Sicherheit in Landeswährung		
13 AUSZUFÜHRENDES ERZEUGNIS			
14 Handelsübliche Bezeichnung			
15 Bezeichnung nach der Koordinierten Nomenklatur (KN)			16 KN-Code(s)
17 Menge (%) in Zahlen		18 Menge (%) in Buchstaben	
20 Besondere Angaben			

(*) Eintragsort oder andere Maßnahme mit Angabe der Einheit.

ANMERKUNGEN

Ort und Datum:
Unterschrift des Antragstellers:

5. Antrag auf nachträgliche Vorausfestsetzung

Antrag auf **nachträgliche Vorausfestsetzung** einer Bescheinigung im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 der Kommission vom 30.05.1994

Warenart:	-
KN-Code:	

Bestimmungszone:	entsprechend der ursprünglichen Bescheinigung
-------------------------	---

Antragstellung:	lfd.
Sonderbestimmungen zum Bescheinigungsantrag:	<ul style="list-style-type: none"> • Antragstellung im Rahmen einer bereits erteilten Bescheinigung, welche <ol style="list-style-type: none"> 1. noch gültig ist und 2. keine derzeit gültige Vorausfestsetzung beinhaltet • Im Rahmen eines Antrages einer schriftlich erteilten Bescheinigung ist zum Antrag die Bescheinigung im Original vorzulegen • Eintragung der Personenkontonummer (lt. Zollamt Salzburg/Erstattungen) • Eine nachträgliche Vorausfestsetzung ist nur für eine Bescheinigung <u>mitsamt aller Teilbescheinigungen</u> möglich
Antragsbetrag:	höchstens der noch offene Betrag im Rahmen der ursprünglichen Bescheinigung

Sicherheit:	-
--------------------	---

Toleranz:	+ 0/ -5%
------------------	----------

Ausstellung der Bescheinigung:	lfd.
Gültigkeit der Bescheinigung:	bis zum darauffolgenden 30.09.



a) Ausfüllhilfe
zum Antrag auf nachträgliche
Vorausfestsetzung –
Formular BESCHEINIGUNG

FELD 1:
Ausstellende Stelle der ursprünglichen Bescheinigung

FELD 2:
Nummer der ursprünglichen Bescheinigung

FELD 4:
Firmenname/Straße/Nr./A-PLZ/Ort + Pers.kto.nr.

FELD 8:
Annahme degg

FELD 24:
Ort und Datum sowie Unterschrift des

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT — ERSTATTUNGSBESCHEINIGUNG ‚NICHT-ANHANG-I‘

ANTRAG	1. Ausstellende Stelle der Bescheinigung (Bezeichnung und Anschrift)	2. Nr.
	3.	
	4. Inhaber (Name, vollständige Adresse und Mitgliedstaat)	5.
	6. XXX	7. Bestimmungszone Verbindlich <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN
		8. Vorausfestsetzung beantragt <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN
		11. Gesamtbetrag der Sicherheit
D	12. Erster Tag der Gültigkeit	13. Letzter Tag der Gültigkeit
17. Gedeckter Betrag (in Zahlen) (Euro)	18. Betrag in Buchstaben	
20. Besondere Angaben		
22. Besondere Bedingungen <input type="checkbox"/> Bescheinigung für die Ausfuhr von Waren durch den ausstellenden Mitgliedstaat <input type="checkbox"/> Bescheinigung für die Ausfuhr von Waren durch jeden Mitgliedstaat		
24. Ort und Datum		
Unterschrift des Antragstellers		



b) Ausfüllhilfe

zum Antrag auf nachträgliche

Vorausfestsetzung –

Formular AGREX

FELD 1:
Ausstellende Stelle der ursprünglichen Bescheinigung

FELD 2:
Nummer der ursprünglichen Bescheinigung

FELD 4:
Firmenname/Straße/Nr./A-PLZ/Ort + Pers.kto.nr.

FELD 8:
Ankreuzen, dass

FELD 13:

ANMERKUNGEN:
Antrag auf nachträgliche Vorausfestsetzung“

FELD 24:
Ort und Datum sowie

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT – AUSFUHRLICENSE ODER VORAUSFESTSETZUNGSBESCHEINIGUNG **AGREX**

1 Ausstellende Stelle der Lizenz (Bezeichnung und Anschrift)		AT Nr. 042113	
4 Antragsteller (Name, vollständige Anschrift und Mitgliedstaat)			
7 Bestimmungsland		Verbindlich <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	
8 Vorausfestsetzung beantragt		9 An Ausschreibung beteiligt	
<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN		<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	
11 Gesamtbetrag der Sicherheit in Landeswährung			
12 ANGEHÖRIGES ERZEUGNIS			
14 Handelsübliche Bezeichnung			
15 Bezeichnung nach der Kombinierten Nomenklatur (KN)		16 KN-Code(s)	
17 Menge (t) in Zahlen		18 Menge (t) in Buchstaben	
20 Besondere Angaben			
ANMERKUNGEN			

(*) Engmassen oder andere Maßeinheiten mit Angabe der Einheit.

Ort und Datum:
Unterschrift des Antragstellers:

6. Antrag auf Teilbescheinigung

*Antrag auf **Teilbescheinigung** im Rahmen der
Verordnung (EG) Nr. 1222/94 der Kommission vom
30.05.1994*

Warenart:	-
KN-Code:	

Bestimmungszone:	entsprechend der ursprünglichen Bescheinigung
-------------------------	---

Antragstellung:	lfd.
------------------------	------

<p>Sonderbestimmungen zum Bescheinigungsantrag:</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Antragstellung im Rahmen einer bereits erteilten Bescheinigung, weiters muß <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bescheinigung noch gültig und 2. auf der Bescheinigung der entsprechende Betrag noch verfügbar sein • Im Rahmen eines Antrages einer schriftlich erteilten Bescheinigung ist zum Antrag die Bescheinigung im Original vorzulegen • Sofern die ursprüngliche Bescheinigung eine zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige Vorausfestsetzung beinhaltet, ist dieses Datum anzugeben • Eintragung der Personenkontonummer (lt. Zollamt Salzburg/Erstattungen) • Eine Teilbescheinigung darf nicht weiter geteilt werden • Die Teilbescheinigung hat für den Betrag, über den sie erteilt ist, dieselbe rechtliche Wirkung wie die entsprechende Bescheinigung • Die Teilbescheinigungen sind gemeinsam mit den ursprünglichen Bescheinigungen, unter Einhaltung der gleichlautenden Bestimmungen, zu retournieren • Eine nachträgliche Vorausfestsetzung ist unabhängig von der Hauptbescheinigung nicht möglich
<p>Antragsbetrag:</p>	<p>höchstens der noch offene Betrag der ursprünglichen Bescheinigung zum Zeitpunkt der Erteilung der Teilbescheinigung</p>

<p>Sicherheit:</p>	<p>-</p>
---------------------------	----------

<p>Toleranz:</p>	<p>+0/-5%</p>
-------------------------	---------------

<p>Ausstellung der Bescheinigung:</p>	<p>lfd.</p>
--	-------------

<p>Gültigkeit der Bescheinigung:</p>	<p>bis zum darauffolgenden 30.09.</p>
---	---------------------------------------

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich pflanzliche Erzeugnisse

Nr. 28. Informationsmaterial Bescheinigungen – Nicht Anhang I - Waren



a) Ausfüllhilfe zum
Antrag auf
Teilbescheinigung –
Formular
BESCHEINIGUNG

FELD 1:
Ausstellende Stelle der
ursprünglichen Bescheinigung

FELD 2:
Nummer der ursprünglichen Bescheinigung

FELD 4:
Firmenname/Straße/Nr./A-PLZ/Ort + Pers.kto.nr.

FELDER 17/18:

FELD 24:
Ort und Datum, sowie Unterschrift des

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT — ERSTATTUNGSBESCHEINIGUNG „NICHT-ANHANG-I“

D ANTRAG	1. Ausstellende Stelle der Bescheinigung (Bezeichnung und Anschrift)	2. <input type="text"/> Nr.
	3. <input type="text"/>	4. Inhaber (Name, vollständige Adresse und Mitgliedstaat)
	5. <input type="text"/>	6. <input type="text"/>
	7. Bestimmungszone Verbindlich <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	8. Voraussetzungen beantragt <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN
11. Gesamtbetrag der Sicherheit		12. Erster Tag der Gültigkeit
13. Letzter Tag der Gültigkeit		17. Gedeckter Betrag (in Zahlen) (Euro)
18. Betrag in Buchstaben		20. Besondere Angaben
22. Besondere Bedingungen <input type="checkbox"/> Bescheinigung für die Ausfuhr von Waren durch den ausstellenden Mitgliedstaat <input type="checkbox"/> Bescheinigung für die Ausfuhr von Waren durch jeden Mitgliedstaat		
24. Ort und Datum		Unterschrift des Antragstellers



b) Ausfüllhilfe zum Antrag auf Teilbescheinigung – Formular AGREX

FELD 1: Ausstellende Stelle der ursprünglichen Bescheinigung	Antrag	EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT – AUSFUHRLIZENZ ODER VORAUSSETZUNGSBESCHEINIGUNG A G R E X	
FELD 2: Nummer der ursprünglichen Bescheinigung		1 Ausstellende Stelle der Lizenz (Bezeichnung und Anschrift)	AT Nr. 042113
FELD 4: Firmenname/Straße/Nr./A-PLZ/Ort + Pers.kto.nr.		4 Antragsteller (Name, vollständige Anschrift und Mitgliedstaat)	7 Bestimmungsland Verbindlich <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN
FELD 13:		13 AUSZUFÜHRENDES ERZEUGNIS	8 Voraussetzungen beantragt <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN 9 An Ausschreibung beteiligt <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN
FELDER 17/18: Betrag in € in Zahlen und Buchstaben (EU19)		14 Handelsübliche Bezeichnung	11 Gesamtbetrag der Sicherheit in Landeswährung
ANMERKUNGEN:		15 Bezeichnung nach der Kombinierten Nomenklatur (KN)	16 KN-Code(s)
FELD 24: Ort und Datum sowie	17 Menge (t) in Zahlen	18 Menge (t) in Buchstaben	
	20 Besondere Angaben		
	ANMERKUNGEN		

Ort und Datum:
Unterschrift des Antragstellers:

C. Registrierungsbestätigung-MUSTER



Agrar Markt Austria / Der Vorstand für den GB II



Dresdner Straße 70
Postfach 62
1201 Wien

MUSTER
per Telefax
Registrierungsbestätigung
"Nicht-Anhang-I"



ÖNORM EN ISO 9001
REG.NR. 1537/0

Sachbearbeiter/in
Ihr Zeichen
Aktenzeichen

Telefon (01) 331 51-000
Telefax (01) 331 51-000
E-mail ref42usr@ama.bmlf.gv.at
Internet http://www.ama.at
DVR: 071 98 38
xxxxxxxxxx
xxxxxxxxxx
xxxxxxxxxx
(Bitte bei Rückfragen angeben)

Datum Wien, am
Klienten-Nr. 00000000
Betriebs-Nr. 00000000
(Bitte bei Rückfragen angeben)

Betreff: Registrierungsbestätigung "Nicht-Anhang-I-Waren"

Ihr Antrag Nr. AT auf

- Erteilung einer Erstattungsbescheinigung,
- nachträgliche Vorausfestsetzung der geltenden Erstattungsätze nach Beantragung einer Erstattungsbescheinigung,

welche ausschließlich für die Ausfuhr von "Nicht-Anhang-I-Waren" aus Österreich gilt, wurde bei der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) registriert.

Die Ihnen am erteilte Erstattungsbescheinigung ist ausschließlich für die Ausfuhr von Waren durch Österreich gültig und wird bei der AMA in Form eines elektronischen Datenblattes aufbewahrt und enthält folgende Angaben:

▶ Nummer der Erstattungsbescheinigung:	AT	
▶ Bestimmungszone:		verbindlich: ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
▶ Datum des Antragseingangs und Nr. der ursprünglichen Bescheinigung:		AT
▶ Gesamtbetrag der Sicherheit:		
▶ Erster Tag der Gültigkeit:		
▶ Letzter Tag der Gültigkeit:		
▶ Gedeckter Betrag (in Zahlen, Euro):		
▶ Betrag in Buchstaben:		
▶ Besondere Angaben:		
▶ Vorausfestsetzung beantragt:	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	
▶ Im voraus festgesetzte Erstattung	gültig am:	
	gültig bis:	
▶ Besondere Bedingungen:		

Die gegenständlichen Daten werden an das Zollamt Salzburg/Erstattungen zur Vornahme entsprechender Abschreibungen aufgrund Ihrer Erstattungsanträge weitergeleitet.

Rechtsgrundlage:

Artikel 6 bis 6 H der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 der Kommission der Europäischen Gemeinschaften

D. sonstige Vorschriften

- Eine Übertragung der Rechte ist nicht möglich

- Die Ausstellung erfolgt grundsätzlich auf elektronischem Wege
 | (Ausnahme: die Ausfuhrabfertigung erfolgt nicht nur in Österreich)

- Die Antragstellung der Gesamterstattung erfolgt in Euro (€)

- Eine Kürzung der beantragten Gesamterstattung erfolgt, sofern die Anträge aller Mitgliedstaaten, die von der Europäischen Kommission festgelegten Beträge – die Festlegung der gesamt zu zahlenden Erstattungsbeträge erfolgt durch die Europäische Kommission – überschreiten bzw. zu überschreiten drohen. (Kürzungskoeffizient). Außerdem kann die Erteilung von Bescheinigungen ausgesetzt werden.

- Ein Zurückziehen des Antrages ist bei Festlegung eines Kürzungskoeffizienten innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Veröffentlichung des Koeffizienten im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften möglich; jedoch entsteht ein Sicherstellungsverfall in der Höhe von 6 % der Sicherstellung

- Die verpflichtende Verwendung durch den Inhaber wird vorgeschrieben

III. Sicherheiten

Die Sicherheit kann in Form einer

- Höchstbetragsbankgarantie, einer
- Einzelbankgarantie oder einer
- Bareinzahlung auf das AMA-PSK-Konto 92.048.070 (BLZ 60000)

gestellt werden.

Die Höhe der gestellten Sicherheit kann im Rahmen der *Höchstbetragsgarantie*

- reduziert (gem. Muster Anhang B 3) bzw.
- erhöht (gem. Muster Anhang B 4)

werden.

- Unbeschadet der Art der hinterlegten Sicherstellung gilt die Sicherheit erst als gestellt, wenn die AMA sicher ist über den Betrag verfügen zu können. Im Rahmen von Bankgarantien bedeutet dies die Vorlage der Originalgarantieurkunde, im Rahmen von Bareinzahlungen, dass der Betrag dem entsprechenden Konto der AMA nachweislich (durch Kontoauszug) gutgeschrieben wurde. Sofern jedoch der Erlagschein, samt einer Bestätigung über die unwiderrufliche Überweisung des Bankinstitutes – entsprechend der Bestimmungen des Art. 14 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 – übermittelt wird, gilt die Sicherheit als hinterlegt.

1. Hinterlegung

- 25 % des beantragten Gesamtbetrages (im Falle der Festlegung eines Kürzungskoeffizienten Reduzierung auf 25 % des bewilligten Betrages)
- kaufmännisch gerundet auf 2 Kommastellen
- unter Vorlage eines Zahlungsverprechens sicherheitsfrei: unter 2.000 €Gesamterstattungsbeitrag

2. Freigabe/Verfall

Die Freigabe der Sicherheiten für elektronisch erteilte Bescheinigungen erfolgt einmalig je Quartal, wobei die bereits genutzten Beträge zum Zeitpunkt der Meldung von Zollamt Salzburg – Erstattungen der AMA übermittelt werden.

Die Voraussetzung für die automatisierte Quartalsfreigabe ist die einmalige Abgabe eines globalen Antrages auf Teilfreigabe. (siehe Pkt. VIII, Ziffer F)

Mindestausnutzung von 95 %:

Freigabe der gesamten Sicherheit

Ausnutzung von weniger als 95 %:

Verfall = 25 % der Differenz zwischen 95 % der Gesamterstattung und ausgenutztem Betrag

Berechnung:

$((\text{Gesamterstattung} * 0,95) - \text{ausgenutzter Betrag}) * 0,95 = \text{Verfallbetrag}$

3. Bonusregelung

Rückgabe einer nicht oder teilweise nicht ausgenutzten Bescheinigung vor Ende der Gültigkeit	Reduzierung des Sicherstellungsverfallbetrages um
bis 31.03.	50 %
vom 01.04. – 15.08.	25 %

Da die entsprechenden Daten über die erteilte Gesamterstattung bei der jeweiligen Erstattungsstelle aufliegen (Erteilung im Rahmen einer elektronischen bzw. schriftlichen Bescheinigung) ist die vorzeitige Rückgabe vom Inhaber bei den entsprechenden Stellen vom Bescheinigungsinhaber zu beantragen. Sofern eine derartige Rückgabe beantragt wurde ist jedoch keine weitere Abschreibung im Rahmen der betreffenden Bescheinigung mehr möglich.

IV. Ausstellung

A. elektronisch erteilte Bescheinigung

Nach Antragstellung wird eine elektronische Bescheinigung, sowie eine Registrierungsbestätigung ausgestellt. Die Registrierungsbestätigung wird dem Inhaber übermittelt. Diese Bescheinigung wird dann erteilt, wenn der Antragsteller Ausfuhrabfertigungen nur in Österreich vorsieht.

B. schriftlich erteilte Bescheinigung

Nach Antragstellung wird eine Bescheinigung ausgestellt, welche dem Inhaber übermittelt wird. Der Inhaber hat die Bescheinigung bei der entsprechenden Erstattungsstelle vorzulegen. Die Bescheinigung wird nur dann erteilt, wenn der Antragsteller Ausfuhrabfertigungen nicht nur in Österreich vorsieht.

V. Retournieren

- Die Bescheinigung ist bis zum Ende des darauffolgenden 9. Monats nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der AMA vorzulegen. Sollte dies nicht erfolgen, entsteht im Sinne des Art. 22 der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 mit Ausnahme von Fällen höherer Gewalt ein Gesamtverfall der hinterlegten Sicherheit.

VI. weitere Bestimmungen

A. Erstattungsanspruch ohne Bescheinigung

- Unter 20.000 €Gesamterstattung je Haushaltszeitraum
- Bevorratungslieferungen gem. Art. 36, 40 und 44 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999
- Lieferungen an die Insel Helgoland
- Für Lieferungen im Rahmen der internationalen Nahrungsmittelhilfe im Sinne des Art. 10 Abs. 4 des Übereinkommens der Uruguay-Runde

B. Kleinausführerregelung

Im Rahmen dieser Regelung können Anträge auf Erstattung ohne Bescheinigung bis zu einer Gesamterstattung von weniger als 20.000 € je Haushaltszeitraum gestellt werden. Die vorgesehene Erstattung beträgt 15 Mio. €je Haushaltszeitraum.

Die Voraussetzungen hierfür sind jedoch:

- In dem zu berücksichtigenden Haushaltszeitraum wurde dem Antragsteller bis zum Tag des Exportes keine Bescheinigung erteilt.
- Die gestellten Erstattungsanträge müssen gesamt weniger als 20.000 €betragen.
- Diese Bestimmung gilt ausschließlich in dem Mitgliedstaat in dem die Waren hergestellt oder zusammengestellt wurden.

Für Exporte im Haushaltszeitraum 1999/2000 entspricht der zu berücksichtigende Zeitraum dem 01.03.2000 bis zum 30.09.2000.

C. Rückwaren

Sofern eine Wiedereinfuhr - von unter Anwendung einer Bescheinigung ausgeführten Waren – bei den zuständigen Zollstellen beantragt wird, so wird

1. wenn die Bescheinigung noch gültig ist:

- Die Abschreibung der betreffenden Ausfuhr wird rückgängig gemacht und
- die Bescheinigungssicherheit für die betreffende Menge wird nicht freigegeben bzw. wenn sie schon freigegeben wurde ist sie erneut zu leisten.

2. wenn die Bescheinigung schon abgelaufen ist:

- Ist die betreffende Sicherheit noch nicht freigegeben worden, so verfällt sie nach den einschlägigen Bestimmungen.
- Ist die betreffende Sicherheit bereits freigegeben worden, so ist sie entsprechend erneut zu leisten und verfällt danach nach den einschlägigen Bestimmungen.

D. Verlust einer schriftlich erteilten Bescheinigung

1. Ersatzbescheinigung

Bei Verlust einer Bescheinigung wird auf Antrag des Bescheinigungsinhabers eine Ersatzbescheinigung oder Ersatzteilbescheinigung erteilt. Die ursprüngliche Bescheinigung/Teilbescheinigung verliert mit der Ausstellung einer Ersatzbescheinigung/Ersatzteilbescheinigung ihre Gültigkeit. Betreffend die betragsmäßige Ausnutzung, sowie das Retournieren der Ersatzbescheinigung/Ersatzteilbescheinigung, gelten dieselben Bestimmungen wie die der ursprünglichen Bescheinigungen. Die Voraussetzungen hierfür sind jedoch:

a) Ohne Nachweis über die Vernichtung der Bescheinigung

- Bescheinigung/Teilbescheinigung mit Vorausfestsetzung der Erstattung
- im voraus festgesetzte Erstattung ist größer als „0“
- Antragsteller bietet die Gewähr, dass die mit dieser Regelung festgelegten Bestimmungen eingehalten sind
- Antragsteller weist nach, dass er die nötige Sorgfalt im Umgang mit der Bescheinigung/Teilbescheinigung hat walten lassen
- Bescheinigung/Teilbescheinigung wurde nicht in einem mengenmäßigen Kontingent erteilt
- die Erteilung einer Bescheinigung dieses Erzeugnisses ist zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht ausgesetzt
- Antragsteller gibt den auf der ursprünglichen Bescheinigung/ Teilbescheinigung noch verfügbaren Betrag schriftlich an; die Bescheinigung/Teilbescheinigung wird für den noch verfügbaren Betrag erteilt
- eine weitere Bescheinigung/Teilbescheinigung für eine bereits erteilte Bescheinigung/Teilbescheinigung wird nicht ausgestellt

b) Mit Nachweis über die Vernichtung der Bescheinigung

Diese Erteilung von Ersatzbescheinigung/Ersatzteilbescheinigung ist nur für Bescheinigungen/Teilbescheinigungen, welche durch die Agrarmarkt Austria ausgestellt wurden, möglich.

- Nachweis über:
 - die Vernichtung der Bescheinigung/Teilbescheinigung
 - Nicht-, bzw. Teilausnutzung der Bescheinigung/Teilbescheinigung (mit Bekanntgabe des entsprechenden Betrages)
- die Ersatzbescheinigung/Ersatzteilbescheinigung wird für den noch verfügbaren Betrag erteilt

Die Ersatzbescheinigung/Ersatzteilbescheinigung erhält in Feld 22 folgende Eintragung:

„Ersatzbescheinigung (oder Ersatzteilbescheinigung) einer verlorenen Bescheinigung (oder Teilbescheinigung) – Nummer der ursprünglichen Bescheinigung AT.....“

2. Duplikat

Bei Verlust einer Bescheinigung oder Teilbescheinigung wird auf Antrag des Bescheinigungsinhabers ein Duplikat erteilt.

Voraussetzung hierfür ist jedoch:

- Bescheinigung/Teilbescheinigung ganz oder teilweise ausgenutzt

Das Duplikat berechtigt nicht zur Beanspruchung der Erstattung. Es ist der Erstattungsstelle vorzulegen, die die ursprünglichen Abschreibungen auf der Bescheinigung/Teilbescheinigung vorgenommen hat. Die Erstattungsstelle nimmt die Abschreibungen auf dem Duplikat nochmals vor. Das nachträglich bestätigte Duplikat dient der Sicherheitsfreigabe.

E. Samstag, Sonntag, Feiertag

Unter Anwendung der Bestimmungen des Art. 3, Abs. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1182/71 des Rates, vom 03.06.1971, ist, wenn der letzte Gültigkeitstag der Bescheinigung auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag fällt, die Bescheinigung auch am darauffolgenden Arbeitstag noch gültig.

F. Übertragung der Rechte

Die Rechte aus den Bescheinigungen/Teilbescheinigungen können nicht übertragen werden.

G. höhere Gewalt

Sofern während der Gültigkeitsdauer der Bescheinigung die Ausfuhr, infolge eines Umstandes, welcher höhere Gewalt rechtfertigt, nicht durchgeführt werden kann, und somit die Inanspruchnahme des in der Bescheinigung angegebenen Erstattungsbetrages entfällt, beantragt der Bescheinigungsinhaber die Annullierung der Bescheinigung unter Einhaltung nachstehender Voraussetzungen/Bestimmungen:

- Nachweis für den als höhere Gewalt angesehenen Umstand innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf der Gültigkeit der Bescheinigung (falls die Frist von 6 Monaten nicht eingehalten werden kann, obwohl der Inhaber der Bescheinigung alles in seiner Macht stehende unternommen hat, kann eine Fristverlängerung eingeräumt werden)
- Betrifft der Umstand der höheren Gewalt die Bestimmungszone so kann dieser Umstand nur anerkannt werden, wenn die AMA bzw. andere Dienststellen in Österreich eine Mitteilung über diese Zonen erhalten haben, und der Antragsteller diesen Umstand zu dem Zeitpunkt noch nicht absehen konnte und die Bestimmungszone in der Bescheinigung angegeben wurde
- Bei Annullierung wird die Sicherheit freigegeben

- Die Entscheidung der AMA kann vom Antrag des Lizenzinhabers abweichen

- Betroffen ist ausschließlich der Betrag, der aufgrund höherer Gewalt nicht beansprucht werden konnte

Die Agrarmarkt Austria entscheidet, ob ein als Fall höherer Gewalt angesehener Umstand vorliegt.

H. aktiver Veredelungsverkehr

Sofern eine Zutat, welche sich im freien Verkehr der Europäischen Union befindet, in den Veredelungsverkehr überführt wird, so kann für diese Zutat eine Erstattung beantragt werden.

VII. Sonderregelungen

A. Nahrungsmittelhilfe

Bei Anträgen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe im Sinne von Art. 10 Abs. 4 des im Rahmen der multinationalen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkommens über die Landwirtschaft gelten folgende Bestimmungen:

- Eintragung in Feld 7: Bestimmungsland und verbindlich „JA“ ankreuzen
- Eintragung in Feld 20:

„Bescheinigung GATT – Nahrungsmittelhilfe“

- Die im voraus festgesetzten Erstattungen entsprechen den Erstattungen ohne Vorausfestsetzung
- Die Erstattungssätze gelten entsprechend dem gem. Art. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 259/98, bzw. für Milch oder Milcherzeugnisse dem gem. Art. 13 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 174/1999 festgesetztem Tag
- Art. 6 B der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 wird nicht angewendet

B. Ausschreibung in einem einführenden Drittland

Für Anträge, die im Rahmen einer Ausschreibung, welche einer nicht vertraulichen Aufforderung amtlicher Stellen von Drittländern oder öffentlich-rechtlicher internationaler Stellen, innerhalb einer bestimmten Frist Angebote einzureichen, entspricht, über deren Annahme diese Stellen entscheiden, gelten nachstehenden Bestimmungen:

- Antrag auf eine Bescheinigung mit Vorausfestsetzung der Erstattung

- Die Beantragung einer oder mehrerer Bescheinigungen ist möglich; die Bescheinigungen werden jedoch erst nach einem allfälligen Zuschlag erteilt
- In der Ausschreibung müssen zumindest folgende Angaben enthalten sein:
 - das Einfuhrland und die ausschreibende Stelle
 - der Endtermin für die Einreichung der Angebote
 - die Gesamtmenge der Erzeugnisse
- Der Antragsteller muß die vorgenannten Angaben zum Zeitpunkt des Antrages angeben
- Der Antrag kann nicht früher als 15 Tage vor Ablauf des Einreichungsendtermines beantragt werden; spätester Termin für die Beantragung ist jedoch der letzte Tag der Einreichungsendtermines 13 Uhr
- Die in der Ausschreibung angegebene Menge darf nicht überschritten werden (ohne Berücksichtigung der eventuellen Toleranzen oder Optionen)
- Die Sicherstellung ist nicht zum Zeitpunkt der Antragstellung zu leisten
- Der Antragsteller übermittelt der AMA schriftlich innerhalb von 21 Tagen (außer der Antragsteller weist nach, dass sich der Endtermin der Ausschreibung um bis zu max. 10 Tagen verschiebt; die Berechnung der Frist erfolgt somit vom Zeitpunkt des neuen Endtermins) nach Endtermin der Angebotseinreichung
 - dass er den Zuschlag erhalten bzw. nicht erhalten hat
 - dass er nicht an der Ausschreibung teilgenommen hat
 - dass er aus nicht anlastbaren Gründen die Ergebnisse der Ausschreibung nicht erfahren konnte
- Während der Liegefrist kann die Erteilung der Bescheinigungen ausgesetzt werden; nach dieser Frist werden die Bescheinigungen erteilt, sofern der Antragsteller die nachstehenden Bestimmungen erfüllt hat:
 - Nachweis der in der Ausschreibung genannten Angaben durch geeignete Dokumente
 - Nachweis, dass der Antragsteller der Zuschlagsempfänger ist

- Die Vorlage des Vertrages bzw. bei gerechtfertigter Nichtvorlage das Beibringen geeigneter Dokumente, welche die eingegangenen Verpflichtungen mit dem/den Vertragspartner(n), samt der Bestätigung seiner Bank, der zufolge durch das Finanzinstitut des Käufers unter Bezugnahme auf die vereinbarte Lieferung ein unwiderrufliches Dokumentenakkreditiv eröffnet worden ist, belegt
 - Die erforderliche Sicherheit geleistet worden ist
- Die Bescheinigung wird nur für das im Ausschreibung genannte Land erteilt
 - Die Bescheinigung enthält in Feld 22 die betreffende Ausschreibung
 - Der Betrag (einschließlich mehrerer erteilter Lizenzen) entspricht der Zuschlagsmenge, jedoch max. dem beantragten Betrag
 - Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung wird ab Antragstellung berechnet
 - Der Bescheinigungsinhaber haftet für die Rückzahlung der Erstattung, sofern die oben genannten Bestimmungen zur Bescheinigungserteilung bzw. die Bestimmungen in Verbindung mit dem Vertrag nicht den Bestimmungen der Ausschreibung entspricht
 - Sofern der Bescheinigungsinhaber vom Vertrag zurücktritt oder die ausschreibende Stelle Vertragsveränderungen, die ihm nicht anzulasten sind, dies jedoch auch kein Fall höherer Gewalt ist und die im voraus festgesetzte Erstattung höher oder gleich ist als die am letzten Tag der Gültigkeitsdauer geltende Erstattung, so kann die entsprechende Sicherheit freigegeben werden. Sollte im Rahmen von Vertragsveränderungen die im voraus festgesetzte Erstattung kleiner oder gleich als die am letzten Tag der Gültigkeitsdauer geltende Erstattung sein, kann die Bescheinigung um die erforderliche Frist verlängert werden. (max. jedoch entsprechend Art. 44 Abs. 9 b letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88)
 - Sofern der Bescheinigungsinhaber nachweist, daß die Ausschreibung eine Toleranz oder Option von mehr als 5% vorsieht und die ausschreibende Stelle dies anwendet, so kann die Sicherheit freigegeben werden, sofern der ausgenutzte Betrag max. 10% unter dem in der Bescheinigung ausgewiesenen Betrag liegt und die im voraus festgesetzte Erstattung höher oder gleich der am letzten Tag der Gültigkeitsdauer geltenden Erstattung ist.

VIII. Anhänge

A. Ausfuhrlizenz (AGREX)MUSTER 1. Antragsformular

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT – AUSFUHRLIZENZ ODER VORAUSFESTSETZUNGSBESCHEINIGUNG **AGREX**

Antrag	1 Ausstellende Stelle der Lizenz (Bezeichnung und Anschrift)		AT Nr. 042113		
	4 Antragsteller (Name, vollständige Anschrift und Mitgliedstaat)				
			7 Bestimmungsland		
			Verbindlich <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN		
			8 Voraussetzungen beantragt <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	9 An Ausschreibung beteiligt <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	
			11 Gesamtbetrag der Sicherheit in Landeswährung		
13 AUSZUFÜHRENDES ERZEUGNIS					
14 Handelsübliche Bezeichnung					
15 Bezeichnung nach der Kombinierten Nomenklatur (KN)				16 KN-Code(s)	
17 Menge (!) in Zahlen		18 Menge (!) in Buchstaben			
20 Besondere Angaben					

(*) Eigenmasse oder andere Maßeinheit mit Angabe der Einheit.

ANMERKUNGEN

Ort und Datum:
Unterschrift des Antragstellers:

2. Exemplar für den Inhaber - Vorderansicht

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT – AUSFUHRLIZENZ ODER VORAUSFESTSETZUNGSBESCHEINIGUNG **A G R E X**

1 Exemplar für den Inhaber	1 Ausstellende Stelle der Lizenz (Bezeichnung und Anschrift)		2 Trockenstempel und Perforierung der ausstellenden Stelle (*)		
			AT Nr. _____		
	4 Inhaber (Name, vollständige Anschrift und Mitgliedstaat)		5 Ausstellende Stelle der Teillizenz (Bezeichnung und Anschrift)		
	<input type="checkbox"/>				
	6 Rechte übertragen auf:		7 Bestimmungsland		
			Verbindlich <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN		
	ab _____ Dienststempel der zuständigen Stelle:		8 Vorausfestsetzung beantragt <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN		9 An Ausschreibung beteiligt <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN
			10 Datum des Antrageingangs für die ursprüngliche Lizenz		
			11 Gesamtbetrag der Sicherheit in Landeswährung		
	13 AUSZUFÜHRENDES ERZEUGNIS		12 LETZTER TAG DER GÜLTIGKEIT		
14 Handelsübliche Bezeichnung					
15 Bezeichnung nach der Kombinierten Nomenklatur (KN)		16 KN-Code(s)			
17 Menge (²) in Zahlen		18 Menge (²) in Buchstaben		19 Toleranz % mehr	
20 Besondere Angaben					
21 IM VORAUS FESTGESETZTE ERSTATTUNG, GÜLTIG AM _____					
22 Besondere Bedingungen (³)					
23 Ort: den _____ Nr. Unterschrift und Dienststempel der ausstellenden Stelle:		24 Verlängerung der Gültigkeitsdauer bis einschließlich den _____ für (²): Ort: _____, den _____ Unterschrift und Dienststempel der die Lizenz ausstellenden Stelle:			

(¹) Nur ausfüllen, wenn Feld 23 weder Stempel noch Unterschrift enthält.
(²) Eigennasse oder andere Maßeinheit mit Angabe der Einheit.
(³) Unbeschadet der Anwendung der Vorschriften über die landwirtschaftlichen Umrechnungskurse oder der Beitrittsakte.

3. Exemplar für den Inhaber - Rückansicht

27 ABSCHREIBUNGEN In Teil 1 der Spalte 29 ist die verfügbare, in Teil 2 die abgeschriebene Menge zu vermerken			
28 Nettomenge (Eigenmasse oder andere Maßeinheit mit Angabe der Einheit)		31 Zolllpapier (Art und Nr.) oder Teilizenz (Nr.) und Tag der Abschreibung	32 Bezeichnung, Mitgliedstaat, Dienststempel und Unterschrift der abschreibenden Behörde
29 In Zahlen	30 In Buchstaben nur für die abgeschriebene Menge		
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			

33 Etwasiges Zusatzblatt hier fest verbinden.

3. Exemplar für den Inhaber - Rückansicht

ABSCHREIBUNG

Tag der Ausfuhr	Ausfuhrpapier	Beantragter Betrag	Verfügbarer Restbetrag/ Sichtvermerk
		Betrag	Betrag
		Datum	Sichtvermerk
		Betrag	Betrag
		Datum	Sichtvermerk
		Betrag	Betrag
		Datum	Sichtvermerk
		Betrag	Betrag
		Datum	Sichtvermerk
		Betrag	Betrag
		Datum	Sichtvermerk
		Betrag	Betrag
		Datum	Sichtvermerk
		Betrag	Betrag
		Datum	Sichtvermerk

Fortsetzung:

C. Bankgarantieformulare-MUSTER

1. Höchstbetragsbankgarantie

Höchstbetrags - BANKGARANTIE
für den Bereich

- | | | |
|-------------------------------------|--|------------------------|
| <input type="checkbox"/> | Vieh und Fleisch ¹⁾ | TELEFAX: 01/331 51-297 |
| <input type="checkbox"/> | Milch und Milcherzeugnisse ¹⁾ | TELEFAX: 01/331 51-396 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | pflanzliche Erzeugnisse (ausgenommen
Produktionserstattung Stärke/Zucker)
und Nicht unter Anhang I des Vertrages
fallende Waren ¹⁾ | TELEFAX: 01/331 51-303 |
| <input type="checkbox"/> | Produktionserstattung Stärke/Zucker ¹⁾ | TELEFAX: 01/331 51-303 |

Antragsteller (Firma):

Anschrift des Antragstellers:

Begünstigter: Republik Österreich

Für den Begünstigten schreitet

als verwaltende Stelle ein: Agrarmarkt Austria
Dresdner Straße 70 (Postfach 62)
1200 Wien
Telefon: 01/331 51-0

1.

Als Sicherheit, die aufgrund von Verordnungen der Europäischen Union betreffend

- | | |
|-------------------------------------|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> | Lizenzen u./od. Bescheinigungen für NA-I-Waren ¹⁾ |
| <input type="checkbox"/> | Beihilfen, Sonstiges ^{1) 2)} |
| <input type="checkbox"/> | Intervention ¹⁾ |

gegenüber der Republik Österreich zu stellen ist, übernimmt das gefertigte Unternehmen für den oben angeführten Antragsteller gegenüber der Republik Österreich die unwiderrufliche Garantie bis zu einem Höchstbetrag von

€.....

(in Worten: €.....)

Im Rahmen einer Inanspruchnahme aus dieser Höchstbetrags-Garantie verpflichtet sich das gefertigte Unternehmen unwiderruflich, über erste schriftliche Aufforderung der AMA binnen 30 Tagen nach Zugang dieser Aufforderung (Eine Aufforderung mittels Telefax oder Fernschreiben ist ausgeschlossen) unter Verzicht auf alle Einwendungen und ohne Prüfung der zugrundeliegenden Rechtsverhältnisse die Zahlung geforderter Beträge innerhalb des oben angeführten Gesamtrahmens auf das von der AMA in der vorgenannten Aufforderung bezeichnete Bank- bzw. Postscheckkonto vorzunehmen.

1) Bitte Zutreffendes ankreuzen (bei den genannten Bereichen und Maßnahmen ist nur eine Nennung möglich!)

2) ggf. Angabe der Nummer der bezughabenden Verordnung

2.

Die Verpflichtung aus der Höchstbetrags-Garantie bezieht sich auf alle Sicherheiten, die

seit dem zu stellen sind.

3.

Die vorliegende Höchstbetrags-Garantie ist unbefristet, sie kann jedoch mit einmonatiger Frist zum Ende des Kalendermonates gekündigt werden. Die Kündigung muß schriftlich erfolgen und das Original der Kündigungserklärung der AMA nachweislich zugestellt werden. Die Kündigung wird wirksam, sobald der AMA das Original des Kündigungsschreibens zugegangen ist (Eine Kündigung mittels Telefax oder Fernschreiben ist ausgeschlossen). Nach der Kündigung haftet das gefertigte Unternehmen für die gestellten und bis zum Wirksamwerden der Kündigung zu stellenden Sicherheiten bis zu deren Freigabe weiter.

4.

Die vorliegende Höchstbetrags-Garantie wird wirksam, sobald das Original der Garantieurkunde der verwaltenden Stelle zugestellt worden ist. Eine eigene Annahmeerklärung ist nicht erforderlich.

5.

Das gefertigte Unternehmen verzichtet im Rahmen der vorliegenden Höchstbetrags-Garantie ausdrücklich auf die einredeweise Geltendmachung allfälliger gegen die verwaltende Stelle bestehender Gegenforderungen.

6.

Diese Höchstbetrags-Garantie erlischt durch Rückstellung dieses Schreibens an das gefertigte Unternehmen.

7.

Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Höchstbetrags-Garantie ist Wien.

8.

genaue Anschrift des garantierenden Unternehmens³⁾ (ggf. zuständige Zweigniederlassung und Filiale):.....

für Rückfragen zust. Sachbearbeiter:.....

Telefonnummer mit DW: TELEFAX-Nr.:

.....
(Ort, Datum)

.....
(firmenmäßige Zeichnung
des garantierenden Unternehmens)

3) Es wird darauf hingewiesen, daß die AMA nur Garantien akzeptieren darf, die von einem nach der österreichischen Rechtsordnung zur geschäftsmäßigen Übernahme derartiger Garantien Berechtigten ausgestellt wurden, der im Inland seinen Sitz oder eine Niederlassung hat.

2. Einzelbankgarantie

BANKGARANTIE
für den Bereich

- | | | |
|-------------------------------------|--|------------------------|
| <input type="checkbox"/> | Vieh und Fleisch ¹⁾ | TELEFAX: 01/331 51-297 |
| <input type="checkbox"/> | Milch und Milcherzeugnisse ¹⁾ | TELEFAX: 01/331 51-396 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | pflanzliche Erzeugnisse (ausgenommen
Produktionserstattung Stärke/Zucker)
und Nicht unter Anhang I des Vertrages
fallende Waren ¹⁾ | TELEFAX: 01/331 51-303 |
| <input type="checkbox"/> | Produktionserstattung Stärke/Zucker ¹⁾ | TELEFAX: 01/331 51-303 |

Antragsteller (Firma):

Anschrift des Antragstellers:

Begünstigter: Republik Österreich

Für den Begünstigten schreitet
als verwaltende Stelle ein:

Agrarmarkt Austria
Dresdner Straße 70 (Postfach 62)
1200 Wien
Telefon: 01/331 51-0

Garantie zum Antrag vom:

betreffend

- | | |
|-------------------------------------|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> | Lizenzen u./od. Bescheinigungen für NA-I-Waren ¹⁾ |
| <input type="checkbox"/> | Beihilfen, Sonstiges ^{1) 2)} |
| <input type="checkbox"/> | Intervention ¹⁾ |

Warenart/Grunderzeugnis:

Menge:Stück/kg

Fläche:Hektar

Sicherheit €.....je Stück/100 kg

Sicherheit €.....je Hektar

1) Bitte Zutreffendes ankreuzen (bei den genannten Bereichen und Maßnahmen ist nur eine Nennung möglich!)

2) ggf. Angabe der Nummer der bezug habenden Verordnung

Als Sicherheit, die aufgrund von Verordnungen der Europäischen Union zu stellen ist, übernimmt das gefertigte Unternehmen für den oben angeführten Antragsteller gegenüber der Republik Österreich die geforderte Garantie und verpflichtet sich hiemit unwiderruflich, über erste schriftliche Aufforderung der Agrarmarkt Austria (AMA) binnen 30 Tagen nach Zugang dieser Aufforderung (Eine Aufforderung mittels Telefax oder Fernschreiben ist ausgeschlossen) unter Verzicht auf alle Einwendungen und ohne Prüfung der zugrundeliegenden Rechtsverhältnisse an die AMA die Zahlung der geforderten Beträge bis zur Höhe von

€.....

(in Worten: €.....)

auf das von der AMA angegebene Bank- bzw. Postscheckkonto zu leisten.

Die vorliegende Garantie wird wirksam, sobald das Original der Garantieurkunde der verwaltenden Stelle zugestellt worden ist. Eine eigene Annahmeerklärung ist nicht erforderlich.

Das gefertigte Unternehmen verzichtet im Rahmen der vorliegenden Garantie ausdrücklich auf die einredeweise Geltendmachung allfälliger gegen die verwaltende Stelle bestehender Gegenforderungen.

Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Garantie ist Wien.

Diese Garantie erlischt durch die Rückstellung dieses Schreibens an das gefertigte Unternehmen.

genaue Anschrift des garantierenden Unternehmens³⁾ (ggf. zuständige Zweigniederlassung und Filiale):.....

für Rückfragen zust. Sachbearbeiter:.....

Telefonnummer mit DW: TELEFAX-Nr.:

.....
(Ort, Datum)

.....
(firmenmäßige Zeichnung
des garantierenden Unternehmens)

3) Es wird darauf hingewiesen, daß die AMA nur Garantien akzeptieren darf, die von einem nach der österreichischen Rechtsordnung zur geschäftsmäßigen Übernahme derartiger Garantien Berechtigten ausgestellt wurden, der im Inland seinen Sitz oder eine Niederlassung hat.

3. Reduzierung der Höchstbetragsgarantie

An die
Agrarmarkt Austria
Dresdner Straße 70
1200 Wien

Betreff: Reduzierung der Höchstbetrags-BANKGARANTIE

Bezugnehmend auf die bereits vorgelegte
Höchstbetrags-BANKGARANTIE-Nr.:
für die Firma:
ausgestellt am:
über insgesamt € inkl. aller Erhöhungen)

für den Bereich

- | | | |
|-------------------------------------|--|------------------------|
| <input type="checkbox"/> | Vieh und Fleisch ¹⁾ | TELEFAX: 01/331 51-297 |
| <input type="checkbox"/> | Milch und Milcherzeugnisse ¹⁾ | TELEFAX: 01/331 51-396 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | pflanzliche Erzeugnisse (ausgenommen
Produktionserstattung Stärke/Zucker)
und Nicht unter Anhang I des Vertrages
fallende Waren ¹⁾ | TELEFAX: 01/331 51-303 |
| <input type="checkbox"/> | Produktionserstattung Stärke/Zucker ¹⁾ | TELEFAX: 01/331 51-303 |

teilt das unterfertigte Bankinstitut die

Reduzierung der obzitierten Garantie um

€.....

(in Worten: €.....)

mit. Diese Reduzierung bedeutet eine entsprechende Teilkündigung der obzitierten Garantie gemäß deren Ziffer 3.

Die künftige Gesamthöhe beläuft sich somit bei ansonsten unveränderten Bedingungen auf

€.....

(in Worten: €)

1) Bitte Zutreffendes ankreuzen (bei den genannten Bereichen ist nur eine Nennung möglich!)

genaue Anschrift des garantierenden
Unternehmens (ggf. zuständige Zweignieder-
lassung und Filiale):.....

für Rückfragen zust. Sachbearbeiter:.....

Telefonnummer mit DW: TELEFAX-Nr.:

.....
(Ort, Datum)

.....
(firmenmäßige Zeichnung
des garantierenden Unternehmens)

4. Erhöhung der Höchstbetragsgarantie

An die
Agrarmarkt Austria
Dresdner Straße 70
1200 Wien

Betreff: Erhöhung der Höchstbetrags-BANKGARANTIE

Bezugnehmend auf die bereits vorgelegte
Höchstbetrags-BANKGARANTIE-Nr.:
für die Firma:
ausgestellt am:.....
über insgesamt €inkl. aller Erhöhungen)

für den Bereich

- | | | |
|-------------------------------------|--|------------------------|
| <input type="checkbox"/> | Vieh und Fleisch ¹⁾ | TELEFAX: 01/331 51-297 |
| <input type="checkbox"/> | Milch und Milcherzeugnisse ¹⁾ | TELEFAX: 01/331 51-396 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | pflanzliche Erzeugnisse (ausgenommen
Produktionserstattung Stärke/Zucker)
und Nicht unter Anhang I des Vertrages
fallende Waren ¹⁾ | TELEFAX: 01/331 51-303 |
| <input type="checkbox"/> | Produktionserstattung Stärke/Zucker ¹⁾ | TELEFAX: 01/331 51-303 |

teilt das unterfertigte Bankinstitut die
Erhöhung der obzitierten Garantie um

€.....

(in Worten: €.....)

mit.
Die aktuelle Gesamthöhe beläuft sich somit auf

€.....

(in Worten: €)

1) Bitte Zutreffendes ankreuzen (bei den genannten Bereichen ist nur eine Nennung möglich!)

genaue Anschrift des garantierenden
Unternehmens (ggf. zuständige Zweignieder-
lassung und Filiale):.....

für Rückfragen zust. Sachbearbeiter:.....

Telefonnummer mit DW: TELEFAX-Nr.:.....

.....
(Ort, Datum)

.....
(firmenmäßige Zeichnung
des garantierenden Unternehmens)

D. Bestellformular-Formblattsatz-Lizenzen



AgrarMarkt Austria

DVR: 0719838



Dresdner Straße 70
1200 Wien

Bestellformular - Formblattsatz Lizenzen

Fax: 01/33151/199

Ich/Wir bestelle(n) hiermit

..... Stück **AGRIM (Einfuhr)** à ATS 5,50/Stück

..... Stück **AGREX (Ausfuhr)** à ATS 5,50/Stück

(inkl. Zusatzblätter in jeweils halber Anzahl)

Der Betrag von ATS wurde auf das Konto der AMA Nr. 20-00.106575 bei der RZB (BLZ 31000) überwiesen.

(Beilage: Kopie des Beleges)

Hinweise:

- Die Mindestmenge pro Bestellung beträgt 10 Stück eines Exemplares.
- Eine Bestellung ohne beiliegender Zahlungsquittung wird nicht bearbeitet.
- Alle Beträge, die die AMA für den Formblattsatz Lizenzen einhebt, unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Die Bezieher des Formblattsatzes Lizenzen sind deshalb nicht vorsteuerabzugsberechtigt.

Name:.....

Anschrift:

Datum:

Unterschrift:.....

E. Bestellformular-Formblattsatz-Bescheinigungen



AgrarMarkt Austria

DVR: 0719838



Dresdner Straße 70

1200 Wien

Bestellformular - Formblattsatz Bescheinigungen

Fax: 01/33151/199

Ich/Wir bestelle(n) hiermit

..... Stück à ATS 5,50/Stück

(inkl. Zusatzblätter in jeweils halber Anzahl)

Der Betrag von ATS wurde auf das Konto der AMA Nr. 20-00.106575 bei der RZB (BLZ 31000) überwiesen.

(Beilage: Kopie des Beleges)

Hinweise:

- Die Mindestmenge pro Bestellung beträgt 10 Stück eines Exemplares.
- Eine Bestellung ohne beiliegender Zahlungsquittung wird nicht bearbeitet.
- Alle Beträge, die die AMA für den Formblattsatz Bescheinigungen einhebt, unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Die Bezieher des Formblattsatzes Bescheinigungen sind deshalb nicht vorsteuerabzugsberechtigt.

Name:.....

Anschrift:

Datum:

Unterschrift:.....

F. Antragsformular – Teilfreigabe der Sicherheit

Antragsteller (Name der Firma, vollständige Adresse, Mitgliedstaat)

Marktordnungsstelle
Agrarmarkt Austria
Abt. 4/Ref. 2
Dresdner Straße 70
1020 Wien

**Betreff: Nicht - Anhang - I - Waren
Freigabe der Sicherheit**

Ich (wir) beantrage(n) hiermit gemäß § 6a der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über Sicherheiten für Marktordnungswaren, BGBl. Nr. 1021/1994 i.d.F. BGBl.Nr. II 101/2000, dass die von mir (uns) im Zusammenhang mit Bescheinigungen im Sinne von Art. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 der Kommission der Europäischen Gemeinschaften geleisteten Sicherheiten jeweils zum Ende des dem Quartal folgenden Monats in jenem Umfang freigegeben werden, für den entsprechende Nachweise erbracht wurden.

.....
Ort, Datum

.....
(firmenmäßige Unterfertigung
des Antragstellers)

IX. Länderübersicht

A. Liste der AKP-Staaten

AKP - Staaten - (Zone VIII a)
Stand: 30.12.1994

Angola	Haiti	Sao Tomé und Príncipe
Antigua und Barbuda	Jamaika	Senegal
Äquatorialguinea	Kamerun	Seyschellen
Äthiopien	Kap Verde	Sierra Leone
Bahamas	Kenia	Simbabwe
Barbados	Kiribati	Somalia
Belize	Komoren (mit Ausnahme von Mayotte)	St. Christoph und Nevis
Benin	Kongo	St. Lucia
Botsuana	Lesotho	St. Vincent und die Grenadinen
Burkina Faso	Liberia	Sudan
Burundi	Madagaskar	Surinam
Dominica	Malawi	Swasiland
Dominikanische Republik	Mali	Tansania
Dschibuti	Mauritanien	Togo
Elfenbeinküste	Mauritius	Tonga
Fidschi	Mosambik	Trinidad und Tobago
Gabun	Namibia	Tschad
Gambia	Niger	Tuvalu
Ghana	Nigeria	Uganda
Grenada	Papua-Neuguinea	Wanuatou
Guinea	Ruanda	Westsamoa
Guinea-Bissau	Salomonen	Zaire
Guyana	Sambia	Zentralafrikanische Republik

B. Liste der ÜLG-Staaten

ÜLG - Staaten - (Zone VIII b)
Stand: 30.12.1994

Anguilla	Französisch-Polynesien	Pitcairn
Aruba	Grönland	St. Helena und zugehörige Gebiete
Australe und antarktische Gebiete	Kaimaninseln	St. Pierre und Miquelon
Britische Jungferninseln	Mayotte	Südliche Sandwichinseln und zugehörige Gebiete
Britisches Antarktis-Territorium	Montserrat	Turks- und Caicosinseln
Britisches Gebiet im Indischen Ozean	Neukaledonien und zugehörige Gebiete	Wallis und Futuna
Falklandinseln	Niederländische Antillen	

C. Liste der Mitgliedsländer der WTO

Mitgliedsländer der WTO (World Trade Organisation) -
Stand: Jänner 1996

Ägypten	Indien	Paraguay
Antigua und Barbuda	Indonesien	Peru
Argentinien	Irland	Philippinen
Australien	Island	Polen
Bahrain	Israel	Portugal
Bangladesch	Italien	Qatar
Barbados	Jamaica	Rumänien
Belgien	Japan	Saint Vincent & die Grenadines (Antillen)
Belize	Kamerun	Sambia
Bolivien	Kanada	Santa Lucia
Botswana	Kenya	Schweden
Brasilien	Kolumbien	Schweiz
Brunei Darussalam	Korea	Senegal
Burkina Faso	Kuba	Sierra Leone
Burundi	Kuwait	Simbabwe
Chile	Lesotho	Singapur
Costa Rica	Liechtenstein	Slowakische Rep.
Dänemark	Luxemburg	Slowenien
Deutschland	Macau	Spanien
Djibouti	Madagaskar	Sri Lanka
Dominica	Malawi	Südafrika
Dominikanische Rep.	Malaysia	Surinam
Ecuador	Malediven	Swasiland
El Salvador	Mali	Tansania
Elfenbeinküste	Malta	Thailand
Europäische Gemeinschaft	Marokko	Togo
Fiji	Mauretanien	Trinidad & Tobago
Finnland	Mauritius	Tschechische Rep.
Frankreich	Mexiko	Tunesien
Gabun	Mocambique	Türkei
Ghana	Myanmar	Uganda
Griechenland	Namibia	Ungarn
Guatemala	Neuseeland	Uruguay
Guinea	Nicaragua	Venezuela
Guinea Bisseau	Niederlande ¹⁾	Vereinigte Staaten von Amerika
Guyana	Nigeria	Vereinigtes Königreich
Haiti	Norwegen	Zentralafrikanische Rep.
Honduras	Österreich	Zypern
Hongkong	Pakistan	

1) Für das Königreich in Europa und für die niederländischen Antillen.

D. Liste der Bestimmungszonen

Aufteilung der Bestimmungszonen (außer AKP u. ÜLG)
Stand: 20.01.1997

ZONE I	a)	Marokko
		Algerien
Tunesien		
b)	Malta	
	Ägypten	
	Israel	
	Libanon	
	Syrien	
	Zypern	
	Türkei	
	Ex-Spanische Sahara	
c)	Libyen	

ZONE II	a)	Polen
		Tschechische und Slowakische Föderative Republik
Ungarn		
b)	Estland	
	Lettland	
	Litauen	
c)	Norwegen	
	Faröer	
	Island	
d)	Rußland (Nord)	
	Weißrußland	

ZONE III	a)	Bosnien-Herzegowina
		Kroatien
		Slowenien
		Staatsgebiet des ehemaligen Jugoslawiens ohne Slowenien, Kroatien und Bosnien-Herzegowina
	b)	Albanien
		Rumänien
		Bulgarien
	c)	Rußland (Süd)
		Armenien
		Georgien
		Aserbeidschan
		Moldawien
		Ukraine
		Kasachstan
		Kigistan
Usbekistan		
Tadschikistan		
Turkmenistan		

ZONE IV	a)	Mexiko
		Länder und Gebiete Mittelamerikas (andere als AKP)
	b)	Große und Kleine Antillen und Bermudas (andere als AKP, Puerto Rico und ÜLG)
c)	Länder und Gebiete Südamerikas (Atlantikküste, andere als ÜLG)	
	d)	Länder und Gebiete Südamerikas (Pazifikküste)

ZONE V		Republik Südafrika
---------------	--	--------------------

ZONE VI		Länder und Gebiete der arabischen Halbinsel
		Jordanien
		Irak
		Iran

ZONE VII	a)	Afghanistan
		Pakistan
		Indien (einschließlich Sikkim)
		Nepal
		Sri Lanka
		Bangladesch
		Myanmar
		Bhutan
		Inseln des Indischen Ozeans (andere als AKP und ÜLG)
		Thailand
	b)	Kamputschea
		Laos
		Japan
		Indonesien
		Malaysia
		Philippinen
	c)	Übrige Länder und Gebiete und Ozeaniens (andere als ÜLG)
		Australien
		Neuseeland

X. Produktverzeichnisse – A. Anhang A-Grunderzeugnisse

KN-Code	Bezeichnung des Grunderzeugnisses
ex 0402 10 19	Milch in Pulverform, granuliert Milch oder Milch in sonstiger fester Form, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln mit einem Fettgehalt von 1,5 % oder weniger (PG 2)
ex 0402 21 19	Milch in Pulverform, granuliert Milch oder Milch in sonstiger fester Form, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln mit einem Fettgehalt von 26 % (PG 3)
ex 0404 10	Molke in Pulverform, granuliert Molke oder Molke in sonstiger fester Form, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln (PG 1)
ex 0405 00	Butter mit einem Fettgehalt von 82 GHT (PG 6)
ex 0407 00 30	Vogeleier in der Schale, frisch, haltbar gemacht oder gekocht, andere als Bruteier
ex 0408	Vogeleier, nicht in der Schale, und Eigelb für den menschlichen Genuß, frisch, getrocknet, gefroren oder anders haltbar gemacht, ungesüßt
1001 10	Hartweizen
1001 90 99	Weichweizen
1002	Roggen
1003 00 90	Gerste
1004	Hafer
1005 90	Mais, anderer als zur Aussaat
1006 20	Geschälter Reis
ex 1006 30	Vollständig geschliffener Reis
1006 40	Bruchreis
1007 00 90	Körnersorghum, anderes als Hybrid-Körnersorghum zur Aussaat
1101	Mehl von Weizen oder Mengkorn
1102 10	Mehl von Roggen
1103 11 10	Grieß und Mehl von Hartweizen
1103 11 90	Grieß und Mehl von Weichweizen
1701 11 90	(Rüben- oder Rohr-) Rohzucker
1701 12 90	
1701 99 10	Weißzucker
ex 1702 10 90	Lactose mit einem Gehalt von Lactose, bezogen auf die Trockenmasse, von 98,5 GHT (PG 12)
ex 1702 40 10	Isoglucose mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von 41 GHT oder mehr
ex 1702 90 90	Rüben- oder Rohrsirupe, mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker, als Saccharose ausgedrückt), bezogen auf die Trockenmasse, von 85 GHT oder mehr
1703	Melassen aus der Extraktion oder Raffination von Zucker

B. Anhang B-Verarbeitungserzeugnisse

KN-Code	Warenbezeichnung	landwirtschaftliche Erzeugnisse, für die eine Ausfuhrerstattung gewährt werden kann				
		C: siehe Anhang C				
		Getreide	Reis	Eier	Zucker,M elasse,Iso glucose	Milch- erzeugnisse
1	2	3	4	5	6	7
0403	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), auch eingedickt oder aromatisiert, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln, Früchten, Nüssen oder Kakao:					
0403 10	— Joghurt:					
0403 10 51 bis 0403 10 99	— — aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao:					
	— — — aromatisiert	X	X	X	X	X
	— — — andere:					
	— — — — zugefügte Früchte und/oder Nüsse enthaltend	X	X		X	X
	— — — — zugefügten Kakao enthaltend	X	X	X	X	X
0403 90	— andere:					
0403 90 71 bis 0403 90 99	— — aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao:					
	— — — aromatisiert	X	X	X	X	X
	— — — andere:					
	— — — — zugefügte Früchte und/oder Nüsse enthaltend	X	X		X	X
	— — — — zugefügten Kakao enthaltend	X	X	X	X	X
0405	Butter und andere Fettstoffe aus der Milch; Milchstreichfette:					
0405 20	— Milchstreichfette:					
0405 20 10	— — mit einem Fettgehalt von 39 GHT oder mehr, jedoch weniger als 60 GHT					X
0405 20 30	— — mit einem Fettgehalt von 60 GHT bis 75 GHT					X
0710	Gemüse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren:					
0710 40 00	— Zuckermais:					
	— — in Kolben	X			X	
	— — in Körnern	C			X	

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich pflanzliche Erzeugnisse

Nr. 28. Informationsmaterial Bescheinigungen – Nicht Anhang I - Waren

1	2	3	4	5	6	7
0711	Gemüse, vorläufig haltbar gemacht (z.B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet:					
0711 90 30	— Zuckermais:					
	— — in Kolben	X			X	
	— — in Körnern	C			X	
1302	Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge; Pektinstoffe, Pektinate und Pektate; Agar-Agar und andere Schleime und Verdickungsstoffe von Pflanzen, auch modifiziert:					
1302 31 00 bis 1302 39 00	— Agar-Agar und andere Schleime und Verdickungsstoffe von Pflanzen, auch modifiziert	X			X	
1517	Margarine, genießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, ausgenommen genießbare Fette und Öle sowie deren Fraktionen der Position 1516:					
1517 10	— Margarine, ausgenommen flüssige Margarine:					
1517 10 10	— — mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 bis 15 GHT					X
1517 90	— andere:					
1517 90 10	— — mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 bis 15 GHT					X
1518 00 10	Linoxyn	X				
1702 50 00	Chemisch reine Fructose				X	
1702 90 10	Chemisch reine Maltose	X			X	
1704	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weiße Schokolade):					
1704 10	— Kaugummi, auch mit Zucker überzogen	X			X	
1704 90	— andere:					
1704 90 30	— — weiße Schokolade	X			X	X
1704 90 51 bis 1704 90 99	— — andere	X	X		X	X
1806	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen:					
1806 10	— Kakaopulver mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:					
	— — nur durch Zusatz von Saccharose gezuckert	X		X	X	
	— — anderes	X		X	X	X

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich pflanzliche Erzeugnisse

Nr. 28. Informationsmaterial Bescheinigungen – Nicht Anhang I - Waren

1	2	3	4	5	6	7
1806 20	— andere Zubereitungen in Blöcken oder Stangen mit einem Gewicht von mehr als 2 kg oder flüssig, pastenförmig, als Pulver, Granulat oder in ähnlicher Form, in Behältnissen oder unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von mehr als 2 kg:					
	— — "chocolate milk crumb" genannte Zubereitungen (Unterposition 1806 20 70)	X		X	X	X
	— — andere Zubereitungen der Unterposition 1806 20	X	X	X	X	X
1806 31 00 und 1806 32	— andere, in Form von Tafeln, Stangen oder Riegeln	X	X	X	X	X
1806 90	— andere:					
	— — ex 1806 90 (11, 19, 31, 39 und 50)	X	X	X	X	X
	— — ex 1806 90 (60, 70 und 90)	X		X	X	X
1901	Malzextrakt; Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 40 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 0401 bis 0404, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 5 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen:					
1901 10 00	— Zubereitungen zur Ernährung von Kindern, in Aufmachungen für den Einzelverkauf:					
	— — Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 0401 bis 0404 mit einem Gehalt an Kakaopulver von weniger als 5 GHT, berechnet als vollständig entfetteter Kakao	X	X	X	X	X
	— — andere	X	X		X	X
1901 20 00	— Mischungen und Teig, zum Herstellen von Backwaren der Position 1905:					
	— — Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 0401 bis 0404 mit einem Gehalt an Kakaopulver von weniger als 5 GHT, berechnet als vollständig entfetteter Kakao	X	X	X	X	X
	— — andere	X	X		X	X
1901 90	— andere:					
1901 90 11 bis 1901 90 19	— — Malzextrakt	X	X			
	— — andere:					

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich pflanzliche Erzeugnisse

Nr. 28. Informationsmaterial Bescheinigungen – Nicht Anhang I - Waren

1	2	3	4	5	6	7
1901 90 91	— — — kein MilCHFett, keine Saccharose, Isoglucose, Glucose oder Stärke enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT MilCHFett, 5 GHT Saccharose (einschließlich Invertzucker) oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend, ausgenommen Lebensmittelzubereitungen in Pulverform aus Waren der Positionen 0401 bis 0404 enthaltend	X	X		X	X
1901 90 99	— — — — andere:					
	— — — — Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 0401 bis 0404 mit einem Gehalt an Kakaopulver von weniger als 5 GHT, berechnet als vollständig entfetteter Kakao	X	X	X	X	X
	— — — — — andere	X	X		X	X
1902	Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen) oder in anderer Weise zubereitet, z.B. Spaghetti, Makkaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli, Cannelloni; Couscous, auch zubereitet:					
	— Teigwaren, weder gekocht oder gefüllt noch in anderer Weise zubereitet:					
1902 11 00	— — Eier enthaltend:					
	— — — aus Hartweizen und andere Teigwaren aus Getreide	C			X	
	— — — — andere	X		X		
1902 19	— — — — andere:					
	— — — — aus Hartweizen und andere Teigwaren aus Getreide	C				X
	— — — — — andere	X				X
1902 20	— Teigwaren, gefüllt (auch gekocht oder in anderer Weise zubereitet):					
1902 20 91 und 1902 20 99	— — — — andere	X	X		X	X
1902 30	— — — — — andere Teigwaren	X	X		X	X
1902 40	— — — — — Couscous:					
1902 40 10	— — — — — nicht zubereitet:					
	— — — — — aus Hartweizen	C				
	— — — — — anderer	X				
1902 40 90	— — — — — anderer	X	X		X	X
1903 00 00	Tapiokasago und Sago aus anderen Stärken, in Form von Flocken, Graupen, Perlen, Krümeln und dergleichen	X				

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich pflanzliche Erzeugnisse

Nr. 28. Informationsmaterial Bescheinigungen – Nicht Anhang I - Waren

1	2	3	4	5	6	7
1905 30	— Kekse und ähnliches Kleingebäck, gesüßt; Waffeln	X		X	X	X
1905 40	— Zwieback, geröstetes Brot und ähnliche geröstete Waren	X		X	X	X
1905 90	— andere:					
1905 90 10	— — ungesäuertes Brot (Matzen)	X				
1905 90 20	— — Hostien, leere Oblatenkapseln der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren	X	X			
1905 90 30	— — Brot ohne Zusatz von Honig, Eiern, Käse oder Früchten, auch mit einem Gehalt an Zuckern oder Fetten, bezogen auf die Trockenmasse, von jeweils 5 GHT oder weniger	X				
1905 90 40 bis 1905 90 90	— — andere Erzeugnisse	X		X	X	X
2001	Gemüse, Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht:					
2001 90	— andere:					
2001 90 30	— — Zuckermais (Zea mays var. saccharata):					
	— — — in Kolben	X			X	
	— — — in Körnern	C			X	
2001 90 40	— — Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr	X			X	
2004	Andere Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006:					
2004 10	— Kartoffeln:					
	— — andere:					
2004 10 91	— — — in Form von Mehl, Grieß oder Flocken	X	X		X	X
2004 90	— anderes Gemüse und Mischungen von Gemüsen:					
2004 90 10	— — Zuckermais (Zea mays var. saccharata):					
	— — — in Kolben	X			X	
	— — — in Körnern	C			X	
2005	Anderes Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006:					
2005 20	— Kartoffeln:					
2005 20 10	— — in Form von Mehl, Grieß oder Flocken	X	X		X	X
2005 80 00	— Zuckermais (Zea mays var. saccharata):					

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich pflanzliche Erzeugnisse

Nr. 28. Informationsmaterial Bescheinigungen – Nicht Anhang I - Waren

1	2	3	4	5	6	7
	— — in Kolben	X			X	
	— — in Körnern	C			X	
2008	Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen:					
	— Schalenfrüchte, Erdnüsse und andere Samen, auch miteinander vermischt:					
2008 11	— — Erdnüsse:					
2008 11 10	— — — Erdnußbutter	X	X		X	X
	— andere, einschließlich Mischungen, ausgenommen Mischungen der Unterposition 2008 19:					
2008 91 00	— — Palmherzen	X				
2008 99	— — andere:					
	— — — ohne Zusatz von Alkohol:					
	— — — — ohne Zusatz von Zucker:					
2008 99 85	— — — — — Mais, ausgenommen Zuckermais (Zea mays var. saccharata):					
	— — — — — in Kolben	X				
	— — — — — in Körnern	C				
2008 99 91	— — — — — Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr	X				
2101	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee, Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Waren oder auf der Grundlage von Kaffee, Tee oder Mate; geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus:					
	— Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee und Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Kaffee:					
2101 11	— — Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee	X			X	
2101 12	— — Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Kaffee:					
2101 12 92	— — — Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge, Essenzen und Konzentrate	X	X		X	
2101 12 98	— — — andere	X	X		X	X

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich pflanzliche Erzeugnisse

Nr. 28. Informationsmaterial Bescheinigungen – Nicht Anhang I - Waren

1	2	3	4	5	6	7
2101 20	— Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge, Essenzen u. Konzentrat. od. auf Grundlage v. Tee oder Mate:					
2101 20 20	— — Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Tee oder Mate:	X			X	
	— — Zubereitungen					
2101 20 92	— — Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge, Essenzen und Konzentrate	X	X		X	
2101 20 98	— — — andere	X	X		X	X
2101 30	— geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus:					
	— — geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel:					
2101 30 11	— — — geröstete Zichorien				X	
2101 30 19	— — — andere	X			X	
	— Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus gerösteten Zichorienwurzeln oder aus anderen gerösteten Kaffeemitteln:					
2101 30 91	— — aus Zichorienwurzeln				X	
2101 30 99	— — andere	X			X	
2102	Hefen (lebend oder nicht lebend); andere Einzeller-Mikroorganismen, nicht lebend (ausgenommen Vaccine der Position 3002); zubereitete Backtriebmittel in Pulverform:					
2102 10	— Hefen, lebend:					
2102 10 31 und 2102 10 39	— — Backhefen	X			X	
2102 20	— Hefen, nicht lebend; andere Einzeller-Mikroorganismen, nicht lebend:					
2102 20 11 und 2102 20 19	— — Hefen, nicht lebend	X			X	
ex 2103	Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel (mit Ausnahme von Senfmehl, auch zubereitet, und Senf der Position 2103 30)	X			X	
2104	Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen; zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen:					
2104 10	— Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen oder Brühen	X				
2105 00	Speiseeis, auch kakaohaltig:					
	— Kakao enthaltend	X	X	X	X	X
	— andere	X	X		X	X

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich pflanzliche Erzeugnisse

Nr. 28. Informationsmaterial Bescheinigungen – Nicht Anhang I - Waren

1	2	3	4	5	6	7
2106	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:					
2106 10	— Eiweißkonzentrate und texturierte Eiweißstoffe	X	X		X	X
2106 90	— andere:					
2106 90 10	— — "Käsefondue" genannte Zubereitungen	X	X		X	X
2106 90 92 und 2106 90 98	— — andere	X	X		X	X
2202	Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlenensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen, und andere nichtalkoholhaltige Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Position 2009:					
2202 10 00	— Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlenensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen	X			X	
2202 90	— andere:					
2202 90 10	— — keine Erzeugnisse der Nrn. 0401 bis 0404 und keine Fette aus Erzeugnissen der Positionen 0401 bis 0404 enthaltend					
	— — — Bier aus Malz mit einem Alkoholgehalt von weniger als 0,5 GHT	C				
	— — — andere	X			X	
2202 90 91 bis 2202 90 99	— — andere	X			X	X
2203	Bier aus Malz	C				
2205	Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert	X			X	
2208	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 GHT vol., unvergällt; Branntwein, Likör und andere Spirituosen:					
2208 20	— Branntwein aus Wein oder Traubentrester				X	
2208 30	— Whisky:					
	— — andere als "Bourbon" Whisky:					
ex 2208 30 32 bis 2208 30 88	— — — Whisky, anderer als die in der Verordnung (EWG) Nr. 2825/93 ⁽¹⁾ genannten	X				
2208 50 11 und 2208 50 19	— Gin	X				
2208 50 91 und 2208 50 99	— Genever	X			X	

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich pflanzliche Erzeugnisse

Nr. 28. Informationsmaterial Bescheinigungen – Nicht Anhang I - Waren

1	2	3	4	5	6	7
2208 60	— Wodka	X				
2208 70	— Likör	X		X	X	X
2208 90	— andere:					
2208 90	— — andere Obstbranntweine				X	
452208 90						
482209 90						
71						
2208 90	— — Ouzo und andere Branntweine	X			X	
412208 90						
522208 90						
572208 90						
74						
2208 90	— — andere Spirituosen	X			X	X
692208 90						
78						
2520	Gipsstein; Anhydrit; Gips (aus gebranntem Gipsstein oder aus Calciumsulfat), auch gefärbt oder mit geringen Zusätzen von Abbindebeschleunigern oder -verzögerern:					
2520 20	— Gips	X			X	
2839	Silicate; handelsübliche Silicate der Alkalimetalle:					
2839 90 00	— andere	X			X	
Kapitel 29	Organische chemische Erzeugnisse:					
	Alle Waren des Kapitels ausgenommen die Unterpositionen 2905 43 00, 2905 44 und 2941 10	X			X	
2905 43 00	Mannitol	C			C	
2905 44	D-Glucitol (Sorbit)	C			C	
2941	Antibiotika:					
2941 10	— Penicilline, und ihre Derivate mit Penicillinsäurestruktur; Salze dieser Erzeugnisse:					
	— — Penicilline, deren Herstellung mehr als 15,3 kg Weißzucker je kg Penicillin erfordert	X			C	
	— — andere	X			X	
Kapitel 30	Pharmazeutische Erzeugnisse	X			X	
3203	Farbmittel pflanzlichen oder tierischen Ursprungs (einschließlich Farbstoffauszüge, ausgenommen Tierisches Schwarz), auch chemisch einheitlich; Zubereitungen im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel auf der Grundlage von Farbmitteln pflanzlichen oder tierischen Ursprungs				X	
3203 00 90	— tierische Farbstoffe und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe				X	

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich pflanzliche Erzeugnisse

Nr. 28. Informationsmaterial Bescheinigungen – Nicht Anhang I - Waren

1	2	3	4	5	6	7
3204 11 00 bis 3204 19 00	Synthetische organische Farbstoffe und Zubereitungen im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel auf der Grundlage dieser Farbstoffe				X	
3302	Mischungen von Riechstoffen und Mischungen (einschließlich alkoholische Lösungen) auf der Grundlage eines oder mehrerer dieser Stoffe, von der als Rohstoffe für die Industrie verwendeten Art; andere Zubereitungen auf der Grundlage von Riechstoffen von der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art:					
3302 10	— von der in der Lebensmittel- oder Getränkeindustrie verwendeten Art: — — von der in der Getränkeindustrie verwendeten Art: — — — Zubereitungen, die alle charakteristischen Aroma-stoffe eines Getränkes enthalten: — — — — andere (mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 0,5 % vol. oder weniger):					
3302 10 21	— — — — — kein Milchlaktose, keine Saccharose, Isoglucose, Glucose oder Stärke enthaltend oder weniger als 1,5 GHT Milchlaktose, 5 GHT Saccharose (einschließlich Invertzucker) oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend				X	
3302 10 29	— — — — — andere	X			X	X
3307	Zubereitete Rasiermittel (einschließlich Vor- und Nachbehandlungsmittel), Körperdesodorierungsmittel, zubereitete Riech-, Körperpflege- oder Schönheitsmittel, anderweit weder genannt noch inbegriffen; zubereitete Raumdesodorierungsmittel, auch nicht parfümiert, auch mit desinfizierenden Eigenschaften: — Zubereitungen zum Parfümieren oder Desodorieren von Räumen, einschließlich duftende Zubereitungen für religiöse Zeremonien:					
3307 49 00	— — andere als "Agarbatti" und andere duftende zubereitete Räuchermittel	X			X	
3307 90 00	— andere	X			X	
ex 3401	Seifen, organische grenzflächenaktive Stoffe und Zubereitungen, in Form von Tafeln, Riegeln, geformten Stücken oder Figuren, und Papier, Watte, Filz und Vliesstoffe, mit Seife oder Reinigungsmittel getränkt oder überzogen:					
3401 19 00	— andere	X			X	

1	2	3	4	5	6	7
3402	Organische grenzflächenaktive Stoffe (ausgenommen Seifen); grenzflächenaktive Zubereitungen, zubereitete Waschmittel (einschließlich zubereitete Waschlösungsmittel) und zubereitete Reinigungsmittel, auch Seife enthaltend, ausgen. solche der Position 3401	X			X	
3403	Zubereitete Schmiermittel (einschließlich Schneidöle, Zubereitungen zum Lösen von Schrauben oder Bolzen, zubereitete Rostschutzmittel oder Korrosionsschutzmittel und zubereitete Form- und Trennöle, auf der Grundlage von Schmierstoffen) und Zubereitungen nach Art der Schmalzmittel für Spinnstoffe oder der Mittel zum Ölen oder Fetten von Leder, Pelzfellen oder anderen Stoffen, ausgenommen solche, die als charakterbestimmenden Bestandteil 70 GHT oder mehr an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthalten: — Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend:					
3403 11 00	— — Zubereitungen zum Behandeln von Spinnstoffen, Leder, Pelzfellen oder anderen Stoffen	X				
3403 19	— — andere:					
3403 19 10	— — — mit einem nicht charakterbestimmenden Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 GHT oder mehr	X			X	
3405	Schuhcreme, Möbel- und Bohnerwachs, Poliermittel für Karosserien, Glas oder Metall, Scheuerpasten und -pulver und ähnliche Zubereitungen (auch in Form von Papier, Watte, Filz, Vliesstoff, Schaum-, Schwamm-, Zellkunststoff oder Zellkautschuk, mit diesen Zubereitungen getränkt oder überzogen), ausgenommen Wachse der Position 3404	X			X	
3407 00 00	Modelliermassen, auch zur Unterhaltung für Kinder; Zubereitetes "Dentalwachs" oder "Zahnabdruckmassen" in Zusammenstellungen, in Packungen für den Einzelverkauf oder in Tafeln, Hufeisenform, Stäben oder ähnlichen Formen; andere Zubereitungen für zahnärztliche Zwecke auf der Grundlage von Gips	X			X	
Kapitel 35	Eiweißstoffe; modifizierte Stärke; Klebstoffe; Enzyme:					
	Waren der Unterpositionen 3503, 3504, 3506 und 3507	X			X	
3501	Casein, Caseinate und andere Caseinderivate, Caseinleime:					
3501 10	— Casein					C
3501 90	— andere:					

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich pflanzliche Erzeugnisse

Nr. 28. Informationsmaterial Bescheinigungen – Nicht Anhang I - Waren

1	2	3	4	5	6	7
3501 90 10	— — Caseinleime					X
3501 90 90	— — andere					C
3502	Albumine (einschließlich Konzentrate aus zwei oder mehr Molkenproteinen, die mehr als 80 GHT Molkeproteine, bezogen auf die Trockenmasse, enthalten), Albumine und andere Albuminderivate: — Eialbumin:					
3502 11	— — getrocknet:					
3502 11 10	— — — ungenießbar oder ungenießbar gemacht	X			X	
3502 11 90	— — — anderes	X		C	X	
3502 19	— — — anderes:					
3502 19 10	— — — ungenießbar oder ungenießbar gemacht	X			X	
3502 19 90	— — — anderes	X		C	X	
3502 20	— Molkenproteine (Lactalbumin), einschließlich Konzentrate aus zwei oder mehr Molkenproteinen:					
3502 20 10	— — ungenießbar oder ungenießbar gemacht	X			X	
3502 20 91 und 3502 20 99	— — andere	X			X	C
3502 90	— andere	X			X	
ex 3505	Dextrine und andere modifizierte Stärken (z.B. Quellstärke oder veresterte Stärke); Leime auf der Grundlage von Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken, mit Ausnahme von Stärken der Unterposition 3505 10 50	X	X			
3505 10 50	Verätherte und veresterte Stärken	X				
Kapitel 38	Verschiedene Erzeugnisse der chemischen Industrie					
	— alle Produkte	X				
	— alle Produkte ausgenommen die der Position 3809	X			X	
3809	Appretur- oder Endausstattungsmittel, Beschleuniger zum Färben oder Fixieren von Farbstoffen und andere Erzeugnisse und Zubereitungen (z.B. zubereitete Schlichtemittel und Zubereitungen zum Beizen), von der in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen Industrien verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen:					
3809 10	— auf der Grundlage von Stärke oder Stärkederivaten	X	X			
3824 60	Sorbit, ausgenommen Waren der Unterposition 2905 44	C			C	
Kapitel 39	Kunststoffe und Waren daraus:					

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich pflanzliche Erzeugnisse

Nr. 28. Informationsmaterial Bescheinigungen – Nicht Anhang I - Waren

1	2	3	4	5	6	7
3901 bis 3914	— Primärformen	X			X	
3915 bis 3926	— Abfälle, Schnitzel und Bruch; Halberzeugnisse; Fertig-erzeugnisse	X				
4813	Zigarettenpapier, auch zugeschnitten oder in Form von Heftchen oder Hülsen:					
4813 90	— anderes:					
4813 90 90	— — anderes	X				
4818 10	Toilettenpapier	X				
4823	Andere Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern, zugeschnitten, andere Waren aus Papierhalbstoff, Papier, Pappe, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstofffasern:					
4823 11 und 4823 19 00	— Papier, gummiert oder mit Klebeschicht, in Streifen oder Rollen	X				
4823 20 00	— Filterpapier und Filterpappe	X				
4823 51 und 4823 59	— andere Papiere oder Pappen zum Beschreiben, Bedrucken oder zu anderen graphischen Zwecken	X				
4823 90 50 und 4823 90 90	— — — andere	X				
ex 6809	Waren aus Gips oder aus Mischungen auf der Grundlage von Gips (Platten, Tafeln, Dielen, Fliesen und ähnliche Waren)				X	

C. Anhang C

KN-Code	Warenbezeichnung	Weichweizen	Hartweizen	Mais	Reis, langkörnig, vollständig geschliffen	Reis, rundkörnig, vollständig geschliffen	Gerste	Weißzucker	Molke (PG 1)	Magermilchpulver (PG 2)	Eier in der Schale
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
0710	Gemüse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefr.:										
0710 40 00	— Zuckermais:										
	— — in Körnern			100 (1)							
0711	Gemüse, vorläufig haltbar gemacht (z.B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet:										
0711 90 30	— Zuckermais:										
	— — in Körnern			100 (1)							
1902	Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen) od. in anderer Weise zuber., z.B. Spaghetti, Makkaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli, Cannelloni; Couscous, auch zuber.										
	— Teigwaren, weder gekocht oder gefüllt noch in anderer Weise zubereitet:										
1902 11	— — Eier enthaltend:										
	— — — aus Hartweizen, keine oder bis zu 3 GHT andere Getreidearten enthaltend und mit einem Aschegehalt, bezogen auf die Trockenmasse (2), von:										

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich pflanzliche Erzeugnisse

Nr. 28. Informationsmaterial Bescheinigungen – Nicht Anhang I - Waren

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
(Forts.)	— — — — 0,95 GHT oder weniger		160 ⁽³⁾								(4)
	— — — — mehr als 0,95 GHT, jedoch nicht mehr als 1,10 GHT		150 ⁽³⁾								(4)
1902 11	— — — — mehr als 1,10 GHT, jedoch nicht mehr als 1,30 GHT		140 ⁽³⁾								(4)
	— — — — mehr als 1,30 GHT		0								
	— — — — andere, aus Getreide:										
	— — — — 80 GHT oder mehr Hartweizen enthaltend und mit einem Aschegehalt, bezogen auf die Trockenmasse ⁽²⁾ , von:										
	— — — — — 0,87 GHT oder weniger	32	128 ⁽³⁾								(4)
	— — — — — mehr als 0,87 GHT, jedoch nicht mehr als 0,99 GHT	30	120 ⁽³⁾								(4)
	— — — — — mehr als 0,99 GHT, jedoch nicht mehr als 1,15 GHT	28	112 ⁽³⁾								(4)
	— — — — — mehr als 1,15 GHT	0	0								
	— — — — weniger als 80 GHT Hartweizen enthaltend und mit einem Aschegehalt, bezogen auf die Trockenmasse ⁽²⁾ , von:										
	— — — — — 0,75 GHT oder weniger	80	80 ⁽³⁾								(4)
	— — — — — mehr als 0,75 GHT, jedoch nicht mehr als 0,83 GHT	75	75 ⁽³⁾								(4)
	— — — — — mehr als 0,83 GHT, jedoch nicht mehr als 0,93 GHT	70	70 ⁽³⁾								(4)
	— — — — — mehr als 0,93 GHT	0	0								
	— — — — andere (d.h. andere als Getreide): siehe Anhang B										
1902 19	— — andere (d.h. andere als Eier enthaltend):										

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich pflanzliche Erzeugnisse

Nr. 28. Informationsmaterial Bescheinigungen – Nicht Anhang I - Waren

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
(Forts.)	— — — aus Hartweizen, keine oder bis zu 3 GHT andere Getreidearten enthaltend und mit einem Aschegehalt, bezogen auf die Trockenmasse, von:										
	— — — — 0,95 GHT oder weniger		160								
	— — — — mehr als 0,95 GHT, jedoch nicht mehr als 1,10 GHT		150								
	— — — — mehr als 1,10 GHT, jedoch nicht mehr als 1,30 GHT		140								
	— — — — mehr als 1,30 GHT		0								
1902 19	— — — andere, aus Getreide:										
	— — — — 80 GHT oder mehr Hartweizen enthaltend und mit einem Aschegehalt, bezogen auf die Trockenmasse, von:										
	— — — — — 0,87 GHT oder weniger	32	128								
	— — — — — mehr als 0,87 GHT, jedoch nicht mehr als 0,99 GHT	30	120								
	— — — — — mehr als 0,99 GHT, jedoch nicht mehr als 1,15 GHT	28	112								
	— — — — — mehr als 1,15 GHT	0	0								
	— — — — weniger als 80 GHT Hartweizen enthaltend und mit einem Aschegehalt, bezogen auf die Trockenmasse, von:										
	— — — — — 0,75 GHT oder weniger	80	80								
	— — — — — mehr als 0,75 GHT, jedoch nicht mehr als 0,83 GHT	75	75								
	— — — — — mehr als 0,83 GHT, jedoch nicht mehr als 0,93 GHT	70	70								
	— — — — — mehr als 0,93 GHT	0	0								

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich pflanzliche Erzeugnisse

Nr. 28. Informationsmaterial Bescheinigungen – Nicht Anhang I - Waren

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
(Forts.)	— — — andere (d.h. andere als Getreide): siehe Anhang B										
1902 20	— Teigwaren, gefüllt (auch gekocht oder in anderer Weise zubereitet):										
	— — — andere										
1902 20 91	— — — gekocht: siehe Anhang B										
1902 20 99	— — — andere: siehe Anhang B										
1902 30	— andere Teigwaren (auch gekocht oder in anderer Weise zubereitet, nicht gefüllt): siehe Anhang B										
1902 40	— Couscous:										
1902 40 10	— — nicht zubereitet:										
	— — — aus Hartweizen, keine oder bis zu 3 GHT andere Getreide-arten enthaltend und mit einem Aschegehalt, bezogen auf die Trockenmasse (2), von:										
	— — — — 0,95 GHT oder weniger		160								
	— — — — mehr als 0,95 GHT, jedoch nicht mehr als 1,10 GHT		150								
	— — — — mehr als 1,10 GHT, jedoch nicht mehr als 1,30 GHT		140								
	— — — — mehr als 1,30 GHT		0								
	— — — andere (d.h. andere als aus Hartweizen): siehe Anhang B										
1902 40 90	— — andere (d.h. zubereitet) siehe Anhang B										

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich pflanzliche Erzeugnisse

Nr. 28. Informationsmaterial Bescheinigungen – Nicht Anhang I - Waren

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1904	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt (z.B. Corn Flakes); Getreide (ausgenommen Mais) in Form von Körnern oder Flocken oder anders bearbeiteten Körnern, ausgenommen Mehl und Grieß, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet, anderweit weder genannt noch inbegriffen:										
1904 10	— Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt:										
ex 1904 10 30	— — auf der Grundlage von Reis: — — — Puffreis, ungezuckert					165					
1904 20	— Lebensmittelzubereitungen aus ungerösteten Getreideflocken oder Mischungen von ungerösteten Getreideflocken oder aus aufgeblähtem Getreide:										
ex 1904 20 95	— — — auf der Grundlage von Reis: — — — — Puffreis, ungezuckert					165					
1904 90	— andere:										
ex 1904 90 10	— — Reis: — — — Reis, vorgekocht (5)				120						
2001	Gemüse, Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht:										
ex 2001 90 30	— Zuckermais (<i>Zea mays var. Saccharata</i>): — — in Körnern			100 (1)							

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich pflanzliche Erzeugnisse

Nr. 28. Informationsmaterial Bescheinigungen – Nicht Anhang I - Waren

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
2004	Anderes Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006:										
ex 2004 90 10	— Zuckermais (<i>Zea mays var. Saccharata</i>): — — in Körnern			100 ⁽¹⁾							
2005	Anderes Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006:										
2005 80 00	— Zuckermais (<i>Zea mays var. Saccharata</i>): — — in Körnern			100 ⁽¹⁾							
2008	Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol; anderweit weder genannt noch inbegriffen:										
ex 2008 99 85	— Mais, ausgenommen Zuckermais (<i>Zea mays var. saccharata</i>): — — in Körnern			100 ⁽¹⁾							
ex 2202 90 10	Bier aus Malz, mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von höchstens 0,5 vol. %: — hergestellt aus Gersten- oder Weizenmalz, ohne Zusatz von nicht-gemälztem Getreide oder von Reis (einschließlich Erzeugnisse ihrer Verarbeitung) oder von Zucker (Saccharose oder Invertzucker) — anderes						23 ⁽⁹⁾ 22 ⁽⁹⁾				
2203 00	Bier aus Malz: — hergestellt aus Gersten- oder Weizenmalz, ohne Zusatz von nicht-gemälztem Getreide oder von Reis (einschließlich Erzeugnisse ihrer Verarbeitung) oder von Zucker (Saccharose oder Invertzucker)						23 ^{(6) (9)}				

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich pflanzliche Erzeugnisse

Nr. 28. Informationsmaterial Bescheinigungen – Nicht Anhang I - Waren

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
(Forts.)	— anderes						22 ⁽⁶⁾ (9) ⁽¹⁰⁾				
2905	Acyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate:										
	— andere mehrwertige Alkohole:										
2905 43 00	— — Mannitol:										
	— — — hergestellt aus Saccharose							102			
	— — — hergestellt aus Stärkeerzeugnissen			242							
2905 44	— — D-Glucitol (Sorbit):										
	— — — in wäßriger Lösung:										
2905 44 11	— — — — mit einem Gehalt an D-Mannitol, bezogen auf den Gehalt an D-Glucitol, von 2 GHT oder weniger										
	— — — — — hergestellt aus Stärkeerzeugnissen			169 ⁽⁷⁾							
	— — — — — hergestellt aus Saccharose							71 ⁽⁷⁾			
2905 44 19	— — — — — andere										
	— — — — — aus Stärkeerzeugnissen hergestellt			148 ⁽⁷⁾							
	— — — — — aus Saccharose hergestellt							71 ⁽⁷⁾			
	— — — — — andere:										
2905 44 91	— — — — — mit einem Gehalt an D-Mannitol, bezogen auf den Gehalt an D-Glucitol, von 2 GHT oder weniger										
	— — — — — aus Stärkeerzeugnissen hergestellt			242							
	— — — — — aus Saccharose hergestellt							102			
2905 44 99	— — — — — anderer										
	— — — — — aus Stärkeerzeugnissen hergestellt			242							
	— — — — — aus Saccharose hergestellt							102			

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich pflanzliche Erzeugnisse

Nr. 28. Informationsmaterial Bescheinigungen – Nicht Anhang I - Waren

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
2941	Antibiotika:											
ex 2941 10	— Penicilline und ihre Derivate mit Penicillansäurestruktur; Salze dieser Erzeugnisse:											
	— — deren Herstellung mehr als 15,3 kg Weißzucker je 1 kg erfordert							1530				
	— — andere: siehe Anhang B											
3501	Casein, Caseinate und andere Caseinderivate; Caseinleime:											
3501 10	— Casein									291 (8)		
3501 90 90	— andere											
3502	Albumine, Albuminate und andere Albuminderivate:											
	— Eialbumin:											
3502 11	— — getrocknet:											
3502 11 90	— — — anderes											406
3502 19	— — anderes:											
3502 19 90	— — — anderes											55
3502 20	— Molkenprotein (Lactalbumin):											
3502 20 91	— — — getrocknet (in Blättern, Flocken, Kristallen, Pulver usw.)								900			
3502 20 99	— — — andere								127			
3824	Zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder -kerne; chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen; Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweit weder genannt noch inbegriffen:											

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich pflanzliche Erzeugnisse

Nr. 28. Informationsmaterial Bescheinigungen – Nicht Anhang I - Waren

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
3824 60	— Sorbit, ausgenommen Waren der Unterposition 2905 44:										
(Forts.)	— — in wäßriger Lösung:										
3824 60 11	— — — mit einem Gehalt an D-Mannitol von 2 GHT oder weniger, bezogen auf den Gehalt an D-Glucitol			169 (7)							
3824 60 19	— — — anderer										
	— — — — aus Stärkeerzeugnissen hergestellt			148 (7)							
	— — — — aus Saccharose hergestellt							71 (7)			
	— — — anderer:										
3823 60 91	— — — mit einem Gehalt an D-Mannitol von 2 GHT oder weniger, bezogen auf den Gehalt an D-Glucitol										
	— — — — aus Stärkeerzeugnissen hergestellt			242							
	— — — — aus Saccharose hergestellt							102			
3823 60 99	— — — anderer:										
	— — — — aus Stärkeerzeugnissen hergestellt			242							
	— — — — aus Saccharose hergestellt							102			

- (1) Diese Menge bezieht sich auf Mais in Körnern, dessen Feuchtigkeitsgehalt auf 72 Gewichtshundertteile zurückgerechnet ist.
- (2) "Aschegehalt" ist der Aschegehalt der Teigwaren abzüglich des Aschegehalts der verarbeiteten Eier oder Eierzeugnisse mit der Maßgabe, dass für je 50 g Ei in der Schale — oder dem Äquivalent an Eierzeugnissen — ein Aschegehalt von 0,04 Gewichtshundertteilen festgesetzt ist.
- (3) Diese Menge verringert sich um 1,6 kg/100 kg je 50 g Ei in der Schale (oder dem Äquivalent an Eierzeugnissen) in 1 kg Teigwaren.
- (4) 5 kg/100 kg je 50 g Ei in der Schale (oder dem Äquivalent an Eierzeugnissen) in 1 kg Teigwaren, wobei für jede Zwischenmenge das nächstniedrige Vielfache von 50 g zugrunde gelegt wird.
- (5) Als "Reis, vorgekocht" ist vollständig geschliffener Reis anzusehen, der unvollständig gekocht und teilweise dehydratisiert worden ist, um die endgültige Kochzeit herabzusetzen.
- (6) Diese Menge bezieht sich auf 100 l Bier mit einem Stammwürzegehalt zwischen 11° und 12°. Für Bier mit einem Stammwürzegehalt von weniger als 11° verringert sich diese Menge je Grad um 9 %, wobei der tatsächliche Gehalt auf den nächstniedrigen Grad abgerundet wird. Für Bier mit einem Stammwürzegehalt von mehr als 12° erhöht sich diese Menge je Grad um 9 %, wobei der tatsächliche Gehalt auf den nächsthöheren Grad aufgerundet wird.
- (7) Die angegebenen und in den Spalten 5 und 9 festgesetzten Mengen beziehen sich auf eine wäßrige Lösung von D-Sorbit (Sorbit) mit einer Trockenmasse von 70 Gewichtshundertteilen. Bei wäßrigen Lösungen von Sorbit mit einer anderen Trockenmasse werden diese Mengen im Verhältnis des tatsächlichen Gehalts an Trockenstoff erhöht oder verringert und auf das nächstniedrige Kilogramm abgerundet.
- (8) Diese Menge wird unter Berücksichtigung des tatsächlich verwendeten Caseins, d.h. 291 kg Milchpulver (PG 2) für 100 kg Casein, bestimmt.
- (9) Für 1 hl Bier.
- (10) Außerdem kann für die tatsächlich verwendeten und von den zuständigen Stellen des Mitgliedstaats der Herstellung genehmigten Mengen an nicht vermälzter Gerste eine Erstattung gewährt werden.

Diese Verlautbarung ist auch auf der Webseite
der Agrarmarkt Austria (www.ama.at) im **Internet** verfügbar.

Impressum:

Verlautbarungsblatt der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) für den Bereich pflanzliche Erzeugnisse

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: AGRARMARKT AUSTRIA

Redaktion: GB II/Abt. 4 - Pflanzliche Erzeugnisse
Dresdner Straße 70
Postfach 62
A-1201 Wien

Telefon: (01) 331 51-0
Telefax: (01) 331 51-399
E-mail: office@ama.bmlf.gv.at

Hersteller: Eigendruck

Bezugsanmeldung: Bezugsanmeldungen werden vom GB I/Abt.3, Telefon (01) 331 51-143 entgegengenommen.
Als Bezugsanmeldung gilt die Überweisung auf das Konto Nr. 20-00.106.575, BLZ 31000, bei der Raiffeisenzentralbank Österreich AG. Die Bezugsanmeldung gilt für das gesamte Kalenderjahr.

Bezugspreis: Der Bezugspreis des Verlautbarungsblattes der AMA für den Bereich pflanzliche Erzeugnisse beträgt für das Kalenderjahr 2000 öS 750,00 (€54,50). Alle Beträge, die die AMA für das Verlautbarungsblatt einhebt, unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Die Bezieher des Verlautbarungsblattes sind deshalb nicht vorsteuerabzugsberechtigt. Einzelne Stücke des Verlautbarungsblattes sind gegen Entrichtung des Verkaufspreises von öS 20,00 (€1,45) je Stück für das Jahr 2000 in der AMA erhältlich.
Ersatz für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Verlautbarungsblattes ist binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der AMA anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Verlautbarungsblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.